Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[V. Beilagen]

urn:nbn:de:bsz:31-309393

Hnlagen zu den Verhandlungen der Generalsynode vom November 1918.

Mr. 1.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsnnode vom 28. November 1918.

die evangelische Rirchenregierung betr.

Unterm 20. November 1918 ift das nachfolgende provisorische Geset, die evangelische Kirchenregierung betr., ergangen, für bas bie Genehmigung ber Generalfnnobe erbeten wirb.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte mit Entschließung vom 14. November erklärt, bis zur Entscheidung der verfassunggebenden Bersammlung auf die Ausübung der Regierungsgewalt verzichten zu wollen. Es mußte daher für eine anderweite Regelung der Kirchenregierung Borforge getroffen werden. Der Oberkirchenrat glaubte diese anderweite Regelung auf verfaffungsmäßigem Beg unter Benützung ber in ber Berfaffung vorgesehenen Formen und Einrichtungen suchen zu muffen und erachtete als gangbaren Beg bie Erlaffung eines provisorischen Gesethes gemäß § 114 ber Kirchenversaffung und bie Abertragung des Kirchenregiments an ihn felbft als diejenige Behörde, die gemäß § 110 der Kirchenverfaffung. schon bisher mit der Ausübung desselben beauftragt war. Um den erforderlichen Ausgleich für den Wegfall der Spite der Landesfirche zu schaffen, wurde dabei im Anschluß an die für wichtige Afte schon bisher vorgesehene Mitwirkung bes Generalspnobalausschusses bestimmt, daß in allen Fällen, in benen ber Großherzog nach der Berfassung zur Entscheidung berusen war, der durch Beiziehung der vorhandenen Ersahmänner erweiterte Generalsynobalausichuß dem Beschluß des Oberkirchenrats zuzustimmen haben sollte. Seine Königliche Sobeit ber Großbergog hat unterm 20. November biefem provisorischen Gefet zugestimmt. Damit war zugleich eine überleitung zu ber endgültigen Regelung ber Berfaffungsfrage auch für ben Fall gegeben, daß der Großherzog, was inzwischen geschehen ist, auf seine sämtlichen Befugnisse als Landesherr überhaupt verzichten sollte, insofern nämlich, als der Oberkirchenrat bamit auch das Recht erhielt, die Generalspnode einzuberufen und mit biefer zusammen weiteren Beschluß zu fassen. Die Aberleitung kann sich bamit in ordnungsmäßigen Bahnen vollziehen und es besteht kein Anlaß und keine Notwendigkeit, ben Weg bes Umfturzes bes bestehendes Rechts zu beschreiten.

bene-

foll. nem weil foll

irfen

uten.

Provisorisches kirchliches Beset,

Die evangelijde Rirdenregierung betr.

Friedrich, von Bottes Bnaden, Brogherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Nachbem Wir uns veranlaßt gesehen haben, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur Entscheidung der verfassunggebenden Bersammlung zu verzichten, erachten Bir es als dem Wohl Unserer teuren evangelischen Kirche dienlich, Uns der Ausübung des Uns nach der Kirchenverfassung zustehenden Kirchenregiments bis auf Beiteres zu enthalten und für die Regierung ber Rirche anderweit Borforge zu treffen.

Im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat und dem Generalspnodalausschuß verordnen Bir das

ber in Anwendung des § 114 der Kirchenberfassung bis auf Beiteres was folgt:

Erfter Artifel.

Das Kirchenregiment wird bem Oberfirchenrat übertragen.

3meiter Artifel.

In den Angelegenheiten, die nach der Kirchenverfaffung oder anderen firchlichen Gesehen ober Borschriften Unferer Entschließung vorbehalten find, bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des durch Beigiehung ber vorhandenen Erfatmanner erweiterten Generalinnobalausichuffes.

Wegeben, Schlog Langenftein, ben 20. November 1918.

geg. Friedrich.

Die Generalspnode hat biesem provisorischen Geset zugestimmt und ihm gleichzeitig die folgende erweiterte Fassung gegeben, die vom Evangelischen Oberkirchenrat unterm 11. Dezember 1918 als kirchliches Befet verfündet wurde 1):

Die evangelische Kirchenregierung betreffend.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch - protestantischen Kirche des Landes wird als firchliches Gesetz verfündet was folgt:

Erfter Artifel.

Das Kirchenregiment, wie es nach ber Rirchenverfaffung bisher bem Großherzog zustand, ift bem Oberfirdenrat übertragen.

3meiter Artifel.

In den Angelegenheiten, die nach der Kirchenverfaffung ober anderen firchlichen Gesehen ober Borschriften bisher der Entschließung des Großherzogs vorbehalten waren, bedarf der Oberkirchenrat der Buftimmung bes Generalinnobalausichuffes.

Dritter Artifel.

Die Zahl der Mitglieder des Generalspnodalausschuffes (§ 87 Kirchenverfaffung) wird von vier auf acht erhöht.

Rarlsruhe, ben 11. Dezember 1918.

Evangelifder Oberfirdenrat:

ges. D. Dr. Uibel.

gez. Tejenbedh.

¹⁾ Beröffentlicht im B.Bl. Rr. 18 bom 14. Dezember 1918.

Mr. 2.

Kirchliches Gesetz,

die Berlängerung der Geltungsdauer des Kirchenhaushalts und der Generalfnnode von 1914 betreffend. ')

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten edangelisch - protestantischen Kirche des Landes und nach erfolgter staatlicher Genehmigung zu Artikel II wird als kirchliches Geseh verkündet was folgt:

Artifel I.

Die im Jahr 1919 ablaufende Geltungsbauer der Generalspnode von 1914 und damit die Mitgliedschaft der für diese Zeit ernannten und gewählten Mitglieder der Generalspnode werden um ein Jahr verlängert.

Artikel II: Das kirchliche Geset vom 19. September 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr., bleibt auch für das Jahr 1920 in Geltung, vorbehaltlich der durch Geset oder sonstige in zuständiger Weise erlassen Anordnungen bedingten Anderungen des Boranschlags.

Rarlsrube, ben 11. Dezember 1918.

Evangelifder Oberfirdenrat:

gez. D. Dr. Uibel.

gez. Fefenbedh.

Seiner Borlage, dieses Geset betr., an die Generalspnode hatte der Evangelische Oberkirchenrat die folgende Begründ ung beigegeben:

Nach § 66 der Kirchenverfassung versammelt sich die Generalspnode alle fünf Jahre. Damit bestimmt sich deren Geltungsdauer im allgemeinen. Sie beginnt mit der Feststellung ihres Mitgliederbesstandes, durch Bahl und Ernennung. Über ihr Ende sindet sich weder in einer Begründung zur Berfassung, noch in den Einführungsverhandlungen eine Andentung. Aus § 80 Kirchenverfassung, welcher besagt, daß der Generalspnodalausschuß in Birtsamteit ist, bis der nächste Aussichuß gestüllt et ist, ergibt sich ohne weiteres, daß die Spnode selbst, als deren Bestandteil und Bertretung der Ausschuß erscheint, ihr Ende sindet mit Feststellung der nächsten. Sie hat ja zwar ihre regelmäßige Aussgabe erfüllt, wenn sie "geschlossen" ist. Sie trägt aber in sich die ruhende Bereitschaft zur Berufung als "außerordentliche" Spnode (§§ 67, 68 Kirchenversassung). Ein Blick auf unstre Spnodalgeschichte gibt solzgendes Bild:

Es folgten sich die Synoden 1861, 1867 (statt im Kriegsjahr 1866), 1871, 1876, 1881, 1886, 1891. Die Notwendigkeit, erstmals die staatlich ermöglichte Kirchenstenererhebung auszuüben, führte zur Einberusung der außerordentlichen Generalsynode von 1892 und vor Ablauf der fünf Jahre zur Berufung der ordentlichen meugewählten im Jahre 1894. Von dieser an zählen weiter die fünf Jahre des § 66 Kirchenversassung. Regelrecht folgen wieder die Synoden 1899, 1904, 1909, 1914. Die gegenwärtige Lage ist demnach ohne gleichgearteten Borgang. Die im Juni 1914 gewählte Generalsynode behielte ihre Geltung dis zur Bahl der neuen "ordentlichen", die im Jahr 1919 zu berusen wäre. Da aber voraussichtlich auch im nächsten Jahre durch kriegerische Berbältnisse ein Teil der Bähler an der Bahl verhindert sein wird und die Erregung durch eine Wahl vermieden werden muß, erscheint es geboten — nach dem Vorgang in Staat und Gemeinde —, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Synode zu verlängern und die

nng

Hien

In 8

Re=

Da:

Bor-

ourd

e er=

liches

anbes

bem

Bor-

r Bu-

r auf

edh.

¹⁾ Abgebrudt aus bem B.Bl. Rr. 18 vom 14. Dezember 1918.

Mandate ihrer Mitglieder zu erstrecken (Artikel I oben). Im Bedürfnisfall (auch 1919) könnte dann die gegenwärtig noch wirksame Spnode jederzeit ohne aufregende, zeitraubende Wahl zu außerordentlicher Tagung einberusen werden. Es wird vorerst Berlängerung um ein Jahr beantragt, also dis 1920. Für den Fall aber die Spnode 1919 ausfällt, ist die Weiterführung des Kirchenhaushaltsgeset vom 19. September 1914 (B.Bl. S. 136 und Bericht über die Generalspnode 1914 S. 263 st.) ist nur vorgesorgt dis 31. Dezember 1919. Die Beschaffung und Berwendung der für 1920 erforderlichen Mittel soll also fürsorglich durch Artikel II oben sestgestellt werden. Zu diesem Zweit wird Gebrauch gemacht von der in Artikel 18 des Landeskirchensteuergesetes vom 20. Rowember 1906 ausgesprochenen Ermächtigung, die Steuer auch für ein sechste Vahr zu bewilzigen und zwar auf der Erundlage des für die Jahre 1915—1919 ausgestellten Boranschlags. Selbstversständlich unter Borbehalt der Anderungen, die nach gesehlichen Bestimmungen oder nach mit gesehlicher Kraft erlassen Anordnungen bedingt sind durch den Versonalbestand wie in dessen Dienstbezügen.

Mr. 3.

Kirchliches Gesetz,

Befetjung von Pfarreien mahrend der Kriegszeit betreffend. ')

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche des Landes wird als kirchliches Geset verkündet was folgt:

Das provisorische firchliche Geset vom 20. Januar 1917, Besetung von Pfarreien während der Kriegszeit betr. (B.Bl. S. 2), das die nachträgliche Zustimmung der Generalspnode gesunden hat, erhält Geltungsdauer dis ein Jahr nach dem Krieg.

Rarlsruhe, ben 11. Dezember 1918.

Evangelifder Oberfirdenrat:

gez. D. Dr. Hibel.

gez. Fefenbedh.

Mr. 4.

Bekanntmachung,

Reubildung von Kirchengemeinden durch provisorische firchliche Gesethe betreffend. ')

Folgende provisorische kirchliche Gesetze haben die nachträgliche Zustimmung der Generalspnobe gestunden und sind damit endgültige kirchliche Gesetze geworden:

1. Proviforisches firchliches Geset bom 12. August 1914, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Kleinlaufenburg betr. (B.Bl. S. 115),

2. desgleichen vom 17. August 1918, die Erhebung der evangelischen Filialgemeinde Wallstadt au einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (B.Bl. S. 157),

3. desgleichen vom 12. November 1918, die Erhebung der Diasporagenoffenschaften Riegel und Endingen zu Kirchengemeinden betr. (B.BI. S. 196).

Rarlsruhe, ben 11. November 1918.

Evangelifder Oberfirdenrat:

gez. D. Dr. llibel.

gez. Fefenbedh.

1) Abgebrudt aus bem B.Bl. Rr. 18 vom 14. Dezember 1918.

Mr. 5.

Bekanntmachung,

ben Generalinnodalausichuft betreffend.)

Der Generalinnobalausichuß, dem bisher

Defan D. Holdermann, Bürgermeister von Hollander, Pfarrer Kühlewein und Okonomierat Saenger

als Mitglieder angehörten, ift von der Generalsnnode durch Zuwahl der drei noch vorhandenen Ersabmänner

Defan Camerer, Fabrikant Raufmann und Pfarrer Nuzinger,

fowie bes Spnobalen

die Ta=

den 3 11

ber der=

en.

no-

vil-

ver-

raft

ide8

egs:

Gel=

e ge

then=

abt

und

ďh.

Beh. Rirchenrat Professor D. Bauer

auf die in Artikel 3 des kirchlichen Gesethes über die evangelische Kirchenregierung vom 11. Dezember d. J. vorgesehene Zahl von acht Mitgliedern gebracht worden.

Als Ersatmänner für diese acht Mitglieder wurden gewählt Kammerstenograph Frey, Pfarrer und Prosessor D. Dr. Frommel, Forstamtmann Frhr. von Göler und Pfarrer Burth.

Rarlsruhe, ben 11. Dezember 1918.

Evangelischer Oberfirchenrat: gez. D. Dr. Uibel.

ges. Fejenbedh.

Mr. 6.

Antrag von Hollander, Wurth u. Gen., Entschließungen der Generalspnode betreffend.

Der bon der Generalinnode festgelegte Wortlaut. ')

A.

1. Die Generalspnobe beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich II. den innigsten Dank zu sagen für den reichen Dienst, den er unserer edangelischen Kirche als Landesbischof allzeit mit großer Hingabe und Treue und unserm Bolk in gerechter und weiser Regierung und tatkräftiger Liebe erwiesen hat, und ihn zugleich unserer herzlichen Fürditte zu versichern, daß Gott ihn und sein Haus in diesen schweren Tagen schirmen, ja ihm alles Gute vergelten möchte, besser als wir es seht vermögen.

¹⁾ Abgebruckt aus dem B.Bl. Rr. 18 bom 14. November 1918.

2. Die Generalspnode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Ihrer Königlichen Soheit der Großherzogin Luise als dem in vielen Jahren dis heute bewährten vornehmsten Borbild werktätigen edangelischen Christentums, als eifriger Förderin unserer evangelischen Landeskirche in allen ihren Anstalten und Werken barmherziger Liebe den tief empfundenen Dank auszusprechen, ihr zu ihrem achtzigsten Geburtstage die Glück- und Segenswünsche unserer Landeskirche zu übermitteln und sie unserer anhaltenden Fürbitte zu vergewissern, daß der treue Gott ihr durch die gegenwärtige bittere Not Schutz und Schirm sein und ihr einen Lebensabend schenken möchte, "um den es Licht" ist.

3. Die Generalspnode dankt am Ausgang des Krieges, da fast die ganze Welt wider uns stand, all den wackeren Kämpfern, die draußen und daheim ihre ganze Kraft eingesett haben im Dienst des Baterlands;

sie gebenkt in tiefer Trauer ber vielen Tapferen, die ihr Leben lassen mußten und zumeist in fremder Erbe ruhen;

fie gruft bie Seimkehrenden mit bem Borte Jesu: "Friede fei mit euch";

fie bittet alle Glieber unserer Landeskirche, in der bevorstehenden Zeit eines unglücklichen Friedens underzagt des Glaubens zu leben, daß Gott auch dem Unterliegenden "allezeit Sieg gibt durch Christus".

B.

1. Die Generalspnode hält eine völlige Trennung von Kirche und Staat für schädlich, und zwar für beide Teile. Darum warnt sie bei aller Anerkennung des Grundsabes der religiösen Freiheit aufs ernstlichste vor übereilten Schritten oder gar vor gewaltsamen Eingriffen in die Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Landeskirche, die durch jahrhundertelange Geschichte eng mit unserm Volksleben verwachsen ist und auch heute noch die religiös-sittlichen Güter weiter Kreise unseres Volkse pflegt;

2. sie fordert die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den Schulen, weil eine Ausweisung aus denselben einen genügenden Religionsunterricht ummöglich machen und die sittlichen Grundlagen des Staates untergraben müßte;

3. sie verlangt die Erhaltung des firchlichen Selbstbesteuerungsrechtes, ohne welches sie ihre volksergieberischen Aufgaben nicht lösen könnte;

4. sie fordert, daß der theologischen Fakultät in Seidelberg ihre bisherige Stellung als theologische Fakultät innerhalb der Universität als wesentlicher Bestandteil der Geisteswissenschaften gewahrt bleibe;

5. sie ist willig, den neuen Berhältnissen und Aufaaben in Staat und Gemeinde Rechnung zu tragen auch in der Umbildung der Berfassung unserer Landeskirche; sie verwahrt sich aber gegen jeden übereilten Sturz des Alten, damit nicht wertvoll überkommenes der Kirche verloren gehe;

6. fie forbert bie Blieber unferer Landesfirche auf,

sich mit allen Kräften an dem sittlichen und religiösen Wiederaufbau unseres firchlichen und öffentlichen Lebens zu beteiligen und dafür die größten Opfer zu bringen im Sinn und Geist unseres Seilandes,

im öffentlichen und staatlichen Leben besonders unter den gegenwärtigen Wirren vor allem Pflichttreue und Gehorsam zu bewahren,

in allen Berhältnissen und zu jeder Zeit ihre Hoffnung zu beweisen als lebendige Christen, die nichts scheiden kann von der Liebe Gattes, die in Christus Zesus ist, unserm Herrn!

Vorlage

bes

Vorsitzenden des Verfassungs-Husschusses

an die

Generalsynode.

Unterzeichneter beehrt sich der Generalspnode als Ergebnis der Beratungen des Verfassungsausschusses vorzulegen:

I. die Entwürfe eines kirchlichen Gesehes, die Wahl und Zusammensehung einer neuen Landeskirchenvertretung betreffend, sowie einer Kirchengemeindeordnung nebst Kirchengemeindewahlordnungen für Mehrheitswahl und Verhältniswahl
(Gemeindeprindepringip);

II. den Entwurf eines firchlichen Gesetzes, die Bahl und Zusammensetzung einer außerordentlichen Generalspnode betreffend, nebst Bahlordnung (Urwahlen);

III. den Entwurf eines firchlichen Gesethes, die Bahl und Zusammensehung einer außerordentlichen Generalspnode betreffend, nebst Wahlordnung (Bermittlungsvorschlag).

Dazu gestatte ich mir folgendes zu bemerken: Die Generalspnode vom 28./29. November 1918 hat den von ihr durch Zuwähl von weiteren 5 Mitgliedern sowie des Präsidenten und des Rechtsreserenten des Oberkirchenrats verstärkten Bersassunsschuß mit der Ausarbeitung einer Wahlordnung beauftragt, damit auf Grund derjelben eine neue Landeskirtchenvertretung zwecks Durchsicht und Umgestaltung der Berjassung gewählt und berusen werde. Der Ausschuß und ein Unterausschuß desselben haben sich dieser Aufgabe, sobald nach Abschluß der Wahlen zu den Nationalversammlungen die Gestaltung des Berhältnisses von Kirche und Staat einigermaßen zu übersehen war, in zahlreichen Sitzungen unterzogen. Den Beratungen lag ein Berfassungsentwurf zugrunde, den das Mitglied Herr Kammerstenograph Fren schon im Herbst vorgelegt hatte. Aus zahlreichen weiteren Entwürsen sind die obengenannten drei als zur Vorlage geeignet hervorgegangen.

Einigkeit herrschte von vorn herein darin, den Frauen, wie dies schon vor dem Krieg in Aussicht genommen war, die volle und unbeschränkte Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu gewähren, sowie das Wahlrecht auch sonst den Forderungen der Zeit anzupassen, insbesondere durch Beseitigung des Ersordernisses der Selbständigkeit, des mehrsachen Siebshitems und dergleichen mehr.

Im übrigen war der erste Gedanke der, die neue Landeskirchenvertretung so zu bilden, wie sie als dauernde Einrichtung der Berfassung voraussichtlich zu gestalten sei. Aus diesem Gedanken ist der

ms

en de= en

all

8:

ns

8".

nar

118

der

ijt

1115

tes

er-

fche

gen

ten

md

res

em

ten,

6 Mc J

Gemeindepringip.Entwurf entstanden, der die bewährten Einrichtungen ber bisherigen Berfaffung übernimmt und die Bahlberechtigung burch Ubertragung auf die Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen (etwa 18 000 Perjonen im Land) gang wesentlich erweitert. Die Bahl hiernach hat aber zur Boraussetzung die ohnehin icon dringliche Erneuerung biefer Rirchengemeinbebertretungen, die gum Teil ichon 7 und 10 Jahre im Amt find; es war daher auch die Ausarbeitung einer Kirchengemeindeordnung nebit Wahlordnungen notwendig. Neuzugestalten waren dabei neben ben Gesamtfirdengemeinden, deren bisherige Regelung vereinfacht werden jollte, insbesonbere bie Großstadtfirchengemeinden, die zur Bertiefung des firchlichen Lebens dringend der Geranziehung weiterer Kräfte bedürfen und für die baber ichon lange, insbesonbere von Mannheim, die Sprengeleinteilung gefordert wird. Mit ber Sprengeleinteilung wird gugleich eine ftarfere Berüdfichtigung ber Stabte bei ber Wahl gur Landesfirchenverfretung erreicht. MIS Nachteil diefer Regelung wird aber empfunden, daß ein fehr erheblicher Teil ber Berfaffung (etwa ein Drittel) pormeggenommen wird und daß die Durchführung aller Wahlen die Berufung der neuen Landesfirchenvertretung faum vor Anfang nächsten Nahres gestatten wird.

Die von volkskirchlicher Seite einsetzende Bewegung für die Urwahlen, die von einem Mitglied des Ausschusses nachdrücklich vertreten wurde, führte dazu, auch für dieses Wahlversahren einen Entwurf auszuarbeiten. Das Urwahlrecht ist in diesem Entwurf in vollkommen reiner Form durchgeführt, so daß u. a. auch die Ernennung von Mitgliedern, die an sich den Zweck haben soll, wertvolle bei der Wahl aus irgend einem Grund nicht berücksichtigte Kräfte heranzuziehen, ausscheiden mußte.

Die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung bedarf als Berfassungsänderung gemäß § 76 KB. einer 2/3-Mehrheit. Hierüber kann ein Zweisel nicht bestehen, da die bisherige Kirchenberfassung vollständig zu Recht besteht. Diese Mehrheit war auch anfänglich für den ersten Entwurf, der auch jest noch für die künftige Berfassung als

maßgebend angesehen wird, vorhanden. Die oben dargelegten Bedenken, die sich erst bei der genauen Ausarbeitung ergaben, lassen ihn aber vorläusig als weniger geeignet erscheinen. Der zweite Entwurf, dem eine unzulässige Gleichsetung von staatlichen und firchlichen Berhältnissen und die Berkennung des für die Landeskirche wesentlichen Begriffs der Kirchengemeinde vorgeworsen wird, hat eine Mehrheit überhaupt nie gesunden. Es mußte daher nach einem Bermittlungsvorschlag gesucht werden,

Ein solcher Bermittlungsvorschlag wurde ausgearbeitet auf Grund von Richtlinien, über die im Berfassungsausschuß durch dankenswertes Entgegenkommen der kirchlichen Rechten übereinstimmung erzielt werden konnte. Er sucht das Gemeindeprinzip mit dem Urwahlenprinzip in der Weise zu verbinden, daß die Zahl der Abgeordneten in den verschiedenen Wahlkreisen nach einem Mittel zwischen beiden Prinzipien bemeisen und daß die persönliche und mündliche Anmeldung zur Wählerliste vorgesehen wird. Bei grundsätlichem Jugeständnis des Urwahlenprinzips schien damit doch einigen wesentlichen Bedenken gegen dasselbe die Spitse abgebrochen.

In allen drei Entwürsen ist von einer Standesvertretung abgesehen, obwohl nach der persänlichen Ansicht des Unterzeichneten die Geistlichen als die Führer der Gemeinden und eigentlichen Sachverständigen und die weltsichen Religionslehrer dank ihrem treuen Festhalten an der Kirche während der Staatsumwälzung eine solche sehr wohl verdient hätten. Das Berhältniswahlversahren ist allen drei Entwürsen gleichmäßig zu Grunde gelegt. Bon den streng gebundenen Listen, welche die Wähler schlechthin von den Parteileitungen abhängig machen, wurde aber trot der Erschwerung der Feststellung des Wahlergebnisses abgesehen: Streichungen einerseits und dafür zum Ausgleich Bevorzugungen einzelner Bewerber andererseits sollen zulässig sein.

Die näheren Einzelheiten werden, soweit sie nicht schon in kurzen Anmerkungen zum Tert niedergelegt sind, durch die vom Berkassungsausschuß bestellten Berichterstatter, die Herren Kammerstenograph Frey und Stadtpfarrer Burth, mitgeteilt werben.

Rückschauend auf die Arbeiten des Berfassungsausschusses kann gesagt werden, daß die Beratungen stets vom Geist der Bersöhnlichkeit und der Liebe zur Kirche getragen waren. Wenn vom gleichen Geist auch die Berhandlungen der Generalspnode beseelt sind, so darf eine Lösung der gewiß schwierigen, aber doch wohl nicht wesentlichen Wahlrechtsfrage zum Seil der Kirche mit Vertrauen erwartet werden.

Rarisrube, ben 10. Juni 1919.

Der Borfitenbe

bes Berfaffungsausschuffes ber Generalfunobe:

D. Dr. Hibel.

I. Entwurf (Gemeindepringip).

1. Rirchliches Gejet,

die Wahl und Zusammensetzung einer neuen Landesfirchenvertretung betr.

Mit Zustimmung der Generalspnode wird als firchliches Geset verfündet was folgt:

\$ 1.

Anstelle ber berzeitigen Generalspnobe ist eine neue Landeskirchenvertretung (Landesspnobe) zu berusen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzunehmen.

8 2.

Die Landesinnode besteht:

ie

B#

115

T=

nf

er

nt

en

on

er

n.

ng

ere

fie

er

uß

er

- mis 56 von ben Mitgliebern ber Kirchengemeindevertretungen, in den Städten mit Kirchensprengeleinteilung von den Mitgliedern der Sprengelvertretungen, in 3 Wahlfreisen im Beg des Berhältniswahlversahrens gewählten Abgeordneten;¹)
- 2. aus 8 vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalspnodalausschusses ernannten Abgeordneten, worunter ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein muß.

§ 3.

Gewählt ober ernannt werden können Männer und Frauen, die zu Kirchenältesten wählbar find,

1) Aber die Wirfung bergl. ben Anhang (1 6).

sowie Geistliche der Landesfirche, die über 30 Jahre alt sind.

Die Stimmen der Mitglieder der Sprengelbertretungen werden doppelt gezählt.²) Soweit eine Sprengeleinteilung nicht stattgefunden hat, werden die Stimmen der Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen in Mannheim sechssach, in Karlsruhe vierfach, in Pforzbeim dreisach und in Heidelberg und Freiburg doppelt gezählt.³)

Das Wahlverfahren richtet sich nach ben Borschriften ber anliegenden Wahlordnung.

\$ 4.

Die derzeitige Generalspnode gilt mit dem Bollzug der Wahlen zur Landesspnode als aufgelöst. Der Generalspnodalausschuß bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Landesspnodalausschusses oder einer anderweiten Regelung der Kirchenregierung in Wirksamkeit.

\$ 5.

Die Bestimmungen in den §§ 60 bis 64 der Kirchenversassung sowie die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Generalspnode werden aufgehoben.

Rarlsruhe, ben

1919.

Evangelifder Oberfirdenrat.

*) Bergl. § 39 Abi. 4 der RGO. (I 3).

[&]quot;) Zum annähernden Ausgleich, soweit die Sprengeleinteilung eine noch nicht zustande fam.

Wahlordnung.

für die Bahl ber Abgeordneten gur Landesinnobe.

8 1.

Die Kirchengemeinden werben zum Zwed der Bahl in 3 Bahlfreise eingeteilt. Es umfaßt

der 1. Wahlfreis die Diözesen Konstanz, Schopsheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Hornberg, Lahr und Meinbischofsheim;

der 2. Bahlfreis bie Diözesen Baden, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Kforzheim-Stadt, Kforzheim-Land, Bretten und Eppingen;

ber 3. Bahlfreis die Diözesen Mannheim, Ladenburg-Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Nedargemünd, Sinsheim, Nedarbischofsheim, Mosbach, Abelsheim, Borberg und Wertheim.

\$ 2.

Es find zu wählen:

im 1. Bahlfreis 16 Abgeordnete,

im 2. Wahlfreis 19 Abgeordnete,

im 3. Wahlfreis 21 Abgeordnete.1)

\$ 3.

Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk, ber nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werben kann.

Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat einen Bahlausschuß, bestehend aus einem Mitglied des Kirchengemeinderats als Wahlvorsteher sowie einem Schriftsührer und 3 Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

8 4.

Die Bahlen finden an einem vom Oberfirchenrat mit Zustimmung des Generalspnodalausschusses zu bestimmenden Sonntag statt.

1) I. Wahlfreis 232 979 Ev. = 28,87% = 15,89 oder rund 16 Abgeordnete. II. Wahlfreis 275 080 Ev. = 33,50% = 18,76 oder

rund 19 Abgeordnete. III. Wahlfreis 813 177 Eb. = 88,13% = 21,35 ober

rund 21 Abgeordnete. guf. 821 236 Eb. (nach der Bolfsgählung von

\$ 5.

Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der drei Wahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Bertrauensmännern der Einreicher von Bahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

§ 6.

Mit der Beröffentlichung des Wahltages und der Ernennung der Kreiswahlleiter fordert der Oberfirchenrat zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten an die Kreiswahlleiter mit dreiwöchiger Frist auf.

Diefe Aufforderung foll enthalten:

1. ben Anlaß zur Bahl;

2. die Bahl ber zu mählenden Abgeordneten;

3. die Erforderniffe ber Bahlbarfeit;

4. ben Rreis ber Wahlberechtigten;

5. die Frist zur Einreichung ber Borfchlagsliften;

6. die für die Aufstellung und Einreichung der Borschlagsliften maßgebenden Bestimmungen der Wahlordnung.

\$ 7.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Bersonen nicht besteht.

Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Bertrauensmann der Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter.

\$ 8.

Die Borschlagsliste darf nicht mehr Namen enthalten, als im Wahlfreis Abgeordnete zu wählen sind. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Neihenfolge aufgeführt sein.

Die Borgeschlagenen find so zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Versonen nicht besteht.

Bon jedem Borgeschlagenen oder von den Borgeschlagenen gemeinsam ist eine Erklärung beizussügen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Borschlagsliste zustimmen.

Niemand darf sich in mehr als einer Lifte vorschlagen lassen ober mehr als eine Lifte als Ginreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber ober Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 9.

Der Kreiswahlleiter hat die eingereichten Borschlagslisten zu prüfen und den Bertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Bahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Sinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 10.

Bis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Bertrauensmänner mehrere Borschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

Berbundene Borschlagsliften gelten den anderen Borschlagsliften gegenüber als ein Bahlvorschlag.

§ 11.

Ungültig ift eine Borichlagslifte, wenn fie

1. peripätet eingereicht ift;

0

re

n

t-

m

es

ıß

Te

11=

r-

11=

- 2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterichriften oder
- feinen g
 ültig vorgeschlagenen Bewerber entb
 ält.

Einzelne Bablvorichläge find ungültig:

- 1. wenn der Borgeschlagene nicht wählbar ift;
- 2. wenn der Borgeschlagene nicht in zweifelfreier Beise bezeichnet ist;
- 3. wenn die Zustimmungserflärung des Borgeichlagenen fehlt;
- 4. soweit die Bahl der Borgeschlagenen über die guläffige Bahl hinausgeht;
- 5. wenn ber Bewerber in mehr als einer Lifte vorgeschlagen ift.

Welche Borschlagslisten und welche einzelnen Bahlvorschläge als gültig ober ungültig ober als verbunden zu erklären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Kreiswahlausschuß durch Wehrheitsbeschluß. Bon einer Ungültigkeitserklärung ist ber Bertrauensmann ber Lifte zu benachrichtigen.

\$ 12.

Spätestens am achten Tage vor der Wahl hat der Kreistvahlleiter die endgültig feststehenden Borschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen durch die Presse und durch Anschlag in den Kirchengemeinden zu veröffentlichen.

Gleichzeitig hat jeder Kirchengemeinderat Ort, Beit und Zeitdauer der Abstimmung und die Abgrenzung der Stimmbezirke, falls mehrere gebildet sind, sowie die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln bekannt zu machen.

§ 13.

Die Bahl ist an die in den veröffentlichten Borschlagsliften enthaltenen Bewerber gebunden.

Der Wähler hat das Recht, bis zu drei Bewerbern durch Borsetzen der Ziffer 2 vor den Namen eine zweite Stimme zuzusühren oder auch Namen oder Borzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

Enthält ein Stimmzettel zu viele Vorzugsstimmen, so gelten die zuletzt aufgeführten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweiselhaft, welchem Namen eine Vorzugsziffer vorgesetzt sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht.

Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Borschlagslifte enthält, zählt für die Liste als Stimme. Die weggelassenen Namen gelten als ausgestrichen.

§ 14.

Ungültig ift ein Stimmzettel, ber

- 1. nicht aus weißem Papier ober unbeschrieben ist;
- 2. eine Unterschrift, einen Bermerk ober ein fonftiges Rennzeichen trägt;
- 3. Ramen enthält, die in feiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind, oder soweit er
- 4. feinen bestimmten ober feinen lesbaren Ramen enthält.

Die ungültigen Stimmzettel kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. Die Bahlhandlung und die Feststellung des Bahlergebnisses ist öffentlich.

Während der Bahl müffen stets mindestens drei Mitalieder des Wahlausschuffes anwesend sein.

Entscheidungen, die bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses nötig werden, werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitalieder des Wahlausschusses getroffen.

Im Wahlraum darf keinerlei Beeinfluffung der Bähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

\$ 16.

Die Stimmgebung ift geheim.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet vom Stimmberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Der Schriftsührer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.¹) Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

\$ 17.

Rach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protofoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Bählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protofoll sestzustellen.

\$ 18.

Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen dom Bahlborsteher soweit verlesen, daß die gewählte Lifte zu erkennen ist.

Die Zahl der für die einzelnen Borschlagslisten abgegebenen Stimmzettel ist im Protokoll anzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Borschlagslisten gesallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der festgestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

\$ 19.

Bom Inhalt der Stimmzettel werden nur die Borzugsstimmen und die durch Streichung oder Beglaffung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht.

Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmenzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Borschlagsliste zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen oder Weglassungen.

Der Wahlvorsteher verfündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protofoll, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

\$ 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat,1) werden mit fortlaufenden Rummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in dem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

Das Wahlprotofoll mit seinen Beilagen ist spätestens am solgenden Tag dem Kreiswahlseiter mit eingeschriebenem Brief zu übersenden oder von einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich zu übergeben.

Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Berzicht oder rechtsfräftige Entscheidung erledigt sind.

\$ 21.

Bur öffentlichen Ermittelung des Wahlergebniffes beruft der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuß binnen einer Woche nach dem Wahltag durch persönliche und öffentliche Einladung.

Die Beschluffassung der örtlichen Wahlausschüsse über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmsetteln wird nachgeprüft, sodann werden die auf die

^{*)} hier Lifte ber Mitglieder der Kirchengemeindes begm. Sprengelbertretung.

^{1) § 13 9(6). 3, § 14 9(6). 1.}

Vorschlagslisten im Wahlfreis entfallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist sestzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Vorschlagsliste und auf die verbundenen Vorschlagslisten gemeinsam entfallen sind.

Bur Berteilung der im Bahlfreis zu wählenden Abgeordneten auf die Borschlagslisten wird die Gesamtzahl der auf sede Liste gesallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, dis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Abgeordnete zu wählen sind. Berbundene Borschlagslisten werden hierbei mit der Gesamtzahl der ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine Borschlagsliste in Rechnung gestellt.

Auf jede Borschlagsliste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Söchsigahlen enthalten sind.

Haben auf den letten Abgeordnetensit mehrere Borschlagsliften den gleichen Anspruch, so entscheis det das Los.

Die den verbundenen Borschlagslisten zukommenden Abgeordnetensitze werden auf die einzelnen Borschlagslisten nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absah unterverteilt.

Wenn eine Vorschlagsliste ober eine Gruppe verbundener Vorschlagslisten weniger Vorgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüffigen Sibe auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.¹)

§ 22.

Die auf jeden einzelnen Borgeschlagenen in ben Stimmbezirken abgegebenen Stimmen werden für den Wahlfreis zusammengestellt.

Bon jeder Borschlagsliste werden die Borgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele als auf die betreffende Liste Abgeordnete entfallen. Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersahleute für Gewählte ihrer Liste.

Bei gleicher Stimmengahl entscheibet die Reihenfolge in ber Borichlagslifte.

§ 28.

Der Kreiswahlleiter zeigt dem Oberkirchenrat das Ergebnis der Wahl an.

Der Oberkirchenrat benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und veröffentlicht das Ergebnis mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahlen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Oberkirchenrat zu erheben sind.

Auf die erhobenen Einsprachen veranstaltet der Oberkirchenrat die ersorderlichen Erhebungen und legt das Ergebnis der Landeskirchenvertretung nach ihrem Zusammentritt zur Entscheidung vor.

\$ 24.

Die örtlichen Koften der Wahl sind von den Kirchengemeinden zu tragen.

3.

Rirdengemeindeordnung.

Mit Zustimmung der Generalspnode wird als firchliches Geset verfündet was folgt:

Anstelle der §§ 5 bis einschließlich 45 der Kirchenversassung treten solgende Bestimmungen:

Die Rirchengemeinde.

A. 3m Allgemeinen.

§ 1.

Die Landeskirche besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umsang das Kirchspiel ist.

Anderungen im Bestand (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung) erfolgen im Weg der firchlichen Gesetzgebung, Anderungen in der Begrenzung durch Entschließung des Oberfirchenrats, welche der Zustimmung des Generalspnodalausschusses bedarf, wenn nicht alle Beteiligten einverstanden sind.²)

³⁾ Bergl. u. a. §§ 51—53 der Reichswahlordnung vom 30. Rob. 1918 und §§ 31—33 der Gemeindewahlordnung vom 14. März 1919 (Shitem d'Hondt).

^{*)} Bergl. Art. 11 OKStB., § 3 BBO. 3. OKStB.

\$ 2.

Der dauernde Aufenthalt innerhalb eines Kirchspiels begründet für Bekenntnisangehörige die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten eines Gemeindeglieds ohne Unterschied des Geschlechts.

Im Zweisel entscheidet über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung.

\$ 3.

Die Gemeindeglieder sind Mitglieder ber Lanbesfirche.

Die Landeskirche fordert von allen ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilsmittel treu benützen.

8 4.

Jedes Gemeinbeglied hat die Pflicht, sich nach der firchlichen Ordnung zu verhalten, seinen Anteil an den firchlichen Lasten zu tragen und firchliche Ehrenämter zu übernehmen.

Jedes Gemeinbeglieb hat den geordneten und üblichen Anteil an den firchlichen Beranstaltungen und Einrichtungen seiner Gemeinde. Außerordentsliche Rechte können nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Kirchengemeinderats insoweit gewährt werden, als die Interessen der Kirchengemeinde und der Landeskirche nicht entgegenstehen.

§ 5.

Jede Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei und selbständig.

Sie übt ihre Besugnisse aus durch die Kirchengemeindeversammlung, die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat.

B. Die Rirchengemeindeverfammlung und die Rirchengemeindevertretung.

\$ 6.

Die Gesamtzahl ber Stimmberechtigten einer Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeindeversammlung. 8 7.

Die Kirchengemeindevertretung besteht aus einer Anzahl von der Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bertretern, sowie den Mitgliedern des Kirchengemeinderats einschließlich der Hilfsgeistlichen.

Die Zahl der Bertreter beträgt in Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten je einen auf 10 Stimmberechtigte und in den größeren Gemeinden zwanzig für die ersten 200 Stimmberechtigten und je einen auf weitere 50 Stimmberechtigte. Die Gesamtzahl der Bertreter darf einhundert nicht übersteigen.¹)

In Kirchengemeinden, die dauernd²) mehr als 2000 Seelen zählen, wird die Kirchengemeindevertretung nach den Grundsähen der Berhältniswahl gewählt. Der Oberfirchenrat bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach die Berhältniswahl Anwendung zu finden hat.

\$ 8.

Die Kirchengemeindevertretung fann — besonbers in Gemeinden, die mehrere Pfarreien haben oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen beschließen, daß aus den in bestimmten Teilen des Kirchspiels wohnenden Stimmberechtigten eine bestimmte Anzahl von Vertretern gewählt werde,

§ 9.

Stimmberechtigt in ber Rirchengemeinbeverfammlung find alle männlichen und weiblichen

*) G 3	find	hiernach beispiels	aveise zu	wählen auf	
40-49	4	1000-1049	36	3000-3049	76
50-59	5	1050-1099	37	3050-3099	77
60-69	6	1100-1149	38	3100-3149	78
		1150-1199	39	3150-3199	79
200-249	20	2000-2049	56	4000-4049	96
250-299	21	2050-2099	57	4050-4099	97
300-349	22	2100-2149	58	4100-4149	98
350-399	23	2150-2199	59	4150-4199	99
1			4200	und dariffer	100.

Kirchengemeinden mit über 4200 Stimmberechtigten werden nach Durchführung der Sprengeleinteilung taum borkommen.

³⁾ Rach bem Ergebnis der beiben letten Bolfszählungen.

Gemeinbeglieber, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeichlossen sind.

Bom Stimmrecht ausgeschloffen ift berjenige:

- 1. ber nicht im Bollbesit der Geschäftsfähigfeit ist;
- dem die bürgerlichen Chrenrechte ober die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter aberkannt find;
- 3. gegen den wegen eines Berbrechens oder Bergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Berurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben fann, dis zur Beendigung des Bersahrens;
- 4. ber wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Bergehens zu einer Freiheitsstrase verurteilt worden ist, dis zum Ablauf des fünsten Jahres nach erstandener Strase;
- 5. der wegen Berachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat und deshalb durch rechtsfräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats für ausgeschlossen erklärt worden ist;
- 6. dem das Stimmrecht zufolge kirchengesetzlicher Vorschrift abgesprochen ist;
- 7. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückftand ist.

§ 10.

Wählbar zu Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, wobei erwartet wird, daß Männer und Frauen von gutem Auf und bewährtem firchlichen Sinn gewählt werden. Bon der Bahl solcher soll abgesehen werden, welche ihre Kinder der evangelischen Kirche entziehen.

Jede Wahl verliert mit dem Berlust des Stimmrechts ihre Wirkung.

\$ 11.

Die Bertreter werden in der Regel auf vier Jahre gewählt. Die Austretenden find wieder wählbar.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb der die Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

§ 12.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet in der Zwischenzeit ein Vertreter aus (insolge begründeter Einsprache; durch Wahl in den Kirchengemeinderat; durch Tod, Wegzug aus der Kirchengemeinde; durch Berzicht, Berluft des Stimmrechts), so wählt die Kirchengemeindevertretung bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen Ersatvertreter für die Amtsdauer des nicht Eingetretenen oder Ausgeschiedenen.

Ist der Vertreter auf Grund des Verhältniswahlbersahrens gewählt gewesen, so rückt der nächste Ersahvertreter der gleichen Wahlvorschlagsliste nach. Ist sein Ersahvertreter vorhanden, so verbleibt es bei der Bestimmung im ersten Absah.

\$ 13.

Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeindevertretung auflösen. Die Neuwahl muß knnerhalb sechs Wochen vorgenommen werden.

Die Amtsdauer der neuen Kirchengemeindebertretung reicht nur bis zur nächsten allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 14.

Die Kirchengemeindevertretung nimmt die Bahl der Kirchenältesten vor und wirkt bei der Besetzung der Kfarrstellen und der Wahl der Abgeordneten zur Landeskirchenvertretung mit.

Kirdengemeinbevertretungen in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten treten nur bei der Bahl der Abgeordneten zur Landeskirchenvertretung und gegebenenfalls bei der Bildung einer Gesamtvertretung in Birksamkeit. Alle übrigen Rechte und Pflichten der Kirchengemeindevertretung sallen der Kirchengemeindeversammlung zu.

Alle dem Kirchengemeinderat zugekommenen ober von ihm ausgehenden Berfassung, Lehre ober

3

ď

11

0

11

b

ie

bt

[8

n

t=

en

23

e=

T=

en

76

78

79

96

97

99

ΰĐ.

ten

Kultus betreffenden Borlagen und Borschläge sind der Kirchengemeindevertretung zur Kenntnisnahme und etwaigen Besprechung mitzuteilen.

Auch alle sonst dem Kirchengemeinderat zustehenden Aufgaben können zum Gegenstand der Besprechung der Kirchengemeindevertretung gemacht werden.

Der Kirchengemeindevertretung steht die Entscheidung zu über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchengemeinderats. Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

\$ 15.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderats über solgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindevertretung:

- 1. über Beränderungen im Bestand des Gemeindevermögens, worunter das Pfründevermögen nicht inbegriffen ist;
- 2. über Feststellung der Art und Größe neuer Bezüge von Geiftlichen, Beamten oder Angestellten der Kirchengemeinde aus Mitteln, welche ihr zur Berfügung stehen;
- 3. über die Feststellung der Boranschläge und die Berbescheidung ber Rechnungen;
- 4. über die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen ersorderlichen Mittel, welche im Boranschlag nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats übersteigen;
- 5. über Umlagen auf die Gemeindeglieder und über Anleiben;
- 6. über die Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners.

Beräußerungen und Berwendungen, welche den Bestand des Gemeindevermögens betreffen, sowie Anleihen bedürsen der Genehmigung des Oberfirchenrats.

Weitere Zuständigfeitsbestimmungen können vom Oberkirchenrat mit Zustimmung bes Generalsynodalausschusses getroffen werden.

\$ 16.

Die Kirchengemeindeversammlung bezw. Kirchengemeindevertreiung wird jährlich mindestens einmal durch den Kirchengemeinderat berusen.

Sie muß innerhalb vier Wochen berufen werden, wenn mindeftens ein Biertel ihrer Mitglieder unter Angabe des gewünsichten Berhandlungsgegenstandes es schriftlich beim Wirchengemeinderat beantragt.

Unmittelbare Anträge innerhalb ihrer Zustänbigfeit müssen vom Lirdzengemeinderat zur Berhandlung gebracht werden, wenn sie von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind.

\$ 17.

Die Einladung geschicht unter Angabe des Berhandlungsgegenstandes durch den Borsihenden des Kirchengemeinderats, der auch in der Kirchengemeindeversammlung bezw. Kirchengemeindevertretung den Borsik führt. Zur Beschlußfassung über Ortstirchensteuerfragen muß die Einladung an jämtliche Mitglieder einzeln ergehen.

Die Berhandlungen sind in der Regel öffentlich; sie werden geheim, wenn die Bersammlung es beschließt.

§ 18.

Bur Beschlußsassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Mitglieder erschienen, so ersolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die ersorderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung versügt werden. Die zweite oder weitere Bersammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Eingeladenen erschienen und die Zahl der Erschienen mindestens doppelt so groß ist als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

C. Der Rirchengemeinberat.

\$ 19.

Der Kirchengemeinderat besteht aus dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und niehreren von der Kirchengemeindevertretzung zu Kirchenältesten gewählten Gemeindegliedern, welche dem Pfarrer in der christlichen Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben.

Hilfsgeistliche haben an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen; Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie Bertreter eines Pfarerers sind.

\$ 20.

Die Bahl der Kirchenältesten beträgt den fünften Teil der Kirchengemeindevertreter, jedoch wenigstens vier.

Die Kirchengemeindevertretung fann — besonbers in Gemeinden, die mehrere Pfarreien haben oder aus mehreren Orten oder Ortsteilen bestehen — beschließen, daß aus den in bestimmten Teilen des Kirchspiels wohnenden Stimmberechtigten eine bestimmte Anzahl von Altesten gewählt wird.

\$ 21.

Die Amtsbauer der Kirchenältesten beträgt in der Regel vier Jahre. Die Austretenden können — jedoch nicht öfter als dreimal hintereinander wieder gewählt werden.

Die Erneuerung des Kirchengemeinderals findet im Anschluß an die Neuwahl der Kirchengemeindevertreter statt.

\$ 22.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieber, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Ersahrung zu richten.

Gleichzeitig dürfen nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein Eltern und Kinder, Großeltern und Enfel, Schwiegereltern und Schwiegerfinder, Geschwister, Ehegatten. Tritt das Hindernis während der Amtsdauer ein, so hat bei Beteiligung des Pfarrers der Andere und in sonstigen Fällen der Jüngere auszuscheiden.

\$ 23.

Die Bahl fann abgelehnt werden:

- 1. von benjenigen, welche in ben letten vier Jahren Rirchenälteste gewesen find;
- 2. bei einem Lebensalter von über 60 Jahren;
- 3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat, vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zu erhebenden Beschwerde an den Diözesanausschuß, entscheidet.

§ 24.

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß, vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zu erhebenden Beschwerde an den Oberkirchenrat, ausgesprochen:

- 1. wegen Berlufts bes Stimmrechts;
- 2. wegen erwiesener Dienftunfähigfeit;
- 3. wegen fortdauernder Bernachlässigung der Amtspflicht wie auch wegen fortdauernder Bernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und Richtachtung der Sakramente, nach vorgängigen vergeblichen Bessersiuchen, welche in Berweis und Androhung der Entlassung bestehen.

\$ 25.

Wer sich ohne erheblichen Grund weigert, das Altestenamt zu übernehmen, oder dasselbe ohne erheblichen Grund vor der Zeit niederlegt oder wegen Bernachlässigung der Amispflicht aus dem Kirchengemeinderat entlassen wird, verliert auf vier Jahre sein Stimmrecht.

§ 26.

Scheidet ein Kirchenältester vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Der Kirchengemeinderat kann aber besichließen, daß eine solche Ersatwahl unterbleibe, solange er noch drei Biertel seiner Mitglieder behält und sosen der Neueintretende nicht wenigstens sechs Monate im Amte wäre.

Ift ber Alteste auf Grund des Berhältniswahlverfahrens gewählt gewesen, so rückt der nächste

ng

Ersahälteste der gleichen Bahlvorschlagslifte nach. Ift fein Ersahältester vorhanden, so verbleibt es bei der Bestimmung im ersten Absah.

\$ 27.

Die Neugewählten werden an einem Sonntag ber Gemeinde vorgestellt und nach Borschrift verpflichtet.

\$ 28.

Dem Kirchengemeinberat ift die Sorge für das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben auf Grund der Kirchenversassung und der kirchlichen Ordnungen anvertraut.

Es ift hiernach feine Aufgabe:

- 1. die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung dristlicher Zucht und Sitte:
- 2. die Mitwirfung bei der Aufficht über die Schulen zur Wahrung des firchlichen Ginflusses auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend;

3. die Aufrechterhaltung der firchlichen Ordnung namentlich während des Gottesdienstes und die Aufsicht über die würdige Feier der

Conn- und Tefttage;

- 4. die Antragstellung wegen Zurückweisung bereits angenommener Konfirmanden von der Konfirmation und wegen Aufnahme solcher, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen;
- 5. die Bertretung der Gemeinde nach außen, insbesondere auch Behörden gegenüber;
- 6. die Berwaltung, Berwendung und Wahrung des Gemeindevermögens, die Lektung des Gemeinderechnungswesens und die Mitaufsicht über das Pfründevermögen nach den bestehenden Gesehen und Berordnungen.

Die Aufsicht über die firchlichen Gebäude und Geräte der Gemeinde und über die vorfommenden Bauten führt der Kirchengemeinderat durch einzelne seiner Witglieder, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen;

- 7. die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten vorbehaltlich der innerhalb einer Boche zu erhebenden Beschwerde an den Diözesanausschuß;
- 8. die Berufung und Leitung der Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeindevertretung;
- 9. die Aufstellung und in den Gemeinden bis zu 200 Stimmberechtigten die Fortführung der Wählerliften sowie die Entscheidung über die dagegen erhobenen Beanstandungen vorbehaltlich der Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung;
- 10. die Ausführung der Beschlüffe der Kirchengemeindeversammlung oder Kirchengemeindevertretung.

\$ 29.

Insbesondere ist Aufgabe des Kirchengemeinderats auch die firchliche Armen- und Krankenpflege und die Fürsorge für die Berwahrlosten und die Bestraften, sowie die Kinder- und Jugendpflege. Er bestellt hierzu nach Möglichkeit Gemeindehelser und Jugendpfleger.

Er ist besugt, örtliche Einrichtungen und Beranstaltungen zu treffen und zu unterstützen, die geeignet sind, das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Leben in der Gemeinde zu heben und zu pflegen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen.

§ 30.

Den Borsit im Kirchengemeinderat führt der Pfarrer oder der geordnete Dienstverweser. Der Stellvertreter des Borsitzenden wird vom Kirchengemeinderat nach jeder Erneuerungswahl aus seiner Witte gewählt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Borsit alljährlich unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Borsitzende des Borjahrs.

Die dauernde Führung des Borfites durch einen Altesten ift mit Genehmigung des Oberkirchenrats aulässig.

8 31.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des Borsitzenden, in der Regel monatlich einmal, an sest bestimmten Tagen. Der Borsitzende kann auch außerordentliche Bersammlungen berusen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Witglieder es verlangt.

\$ 32.

Der Kirchengemeinderat ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 33.

Bei Berhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied des Kirchengemeinderats perjönlich beteiligt ist, darf dasselbe nur auf ausdrücklichen Bunsch des Kirchengemeinderats anwesend sein.

§ 34.

über die Berhandlungen wird, in der Regel von einem Mitglied, ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von fämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

\$ 35.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Ratur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieden ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Gefamtfirdengemeinde.

\$ 36.

Bur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere selbständige Kirchengemeinden miteinander oder eine unselbständige Kirchengemeinde (Filialfirchengemeinde) mit einer selbständigen Kirchengemeinde zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden sein, Die zu einer Gesamtkirchengemeinde verbundenen Einzelkirchengemeinden haben für die Erledigung ihrer besonderen Angelegenheiten nach den allgemeinen Bestimmungen besondere Kirchengemeindeversammlungen oder Kirchengemeindevertretungen sowie Kirchengemeinderäte.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten sind Gejamtfirchengemeindeversammlungen oder Gesamtfirchengemeindevertretungen sowie Gesamtstirchengemeinderäte zuständig, die durch Zusammentreten
der besonderen Kirchengemeindeversammlungen oder Kirchengemeindevertretungen sowie Kirchengemeinderäte, oder durch Gesamtkörperschaften, die von den Einzelkörperschaften durch Bahl aus ihrer Mitte
nach dem Berhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse durch Sahung getrossen, die zwischen den
einzelnen Kirchengemeinden mit Genehmigung des
Oberkirchenrats vereinbart oder im Streitfall vom
Oberkirchenrat erlassen wird.

Die Grafiftadtfirdengemeinde.

\$ 37.

Kirchengemeinden mit mehr als 20 000 Seelen fönnen durch Sahung, die vom Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung zu beschließen und vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalspnodalausschusses zu genehmigen ist, das Kirchspiel in mehrere Kirchensprengel zerlegen.

Ein Kirchensprengel umfaßt den oder die zu der betreffenden Kirche gehörenden Pfarrsprengel (Seeljorgebezirke). Ausnahmsweise können auch Pfarrsprengel, die noch keine Kirche besitzen, zu selbständigen Kirchensprengeln erklärt werden.

\$ 38.

Die Kirchengemeinde übt ihre Besugnisse durch die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat aus. Die besonderen Angelegenheiten des Kirchensprengels werden durch die Sprengelvertretung und den Sprengelrat erledigt.

e

D

u

n=

er

It

tch

en

tŝ

Die Sprengelvertreiung besteht aus den von den stimmberechtigten Sprengelgliedern aus den Bfarrsprengeln gewählten Bertreiern und dem Sprengelrat.

Der Sprengelrat besteht aus den Rfarrern des Rirchensprengels und den von der Sprengelvertretung aus den Pfarrsprengeln gewählten Altesten.

Die Berteilung der Sprengelvertreter und Sprengelältesten auf die Pfarrsprengel wird durch die Sahung entsprechend der Seelenzahl der Pfarrs sprengel geregelt.

Die Borschriften für die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die Sprengelvertretung und den Sprengelrat. Jedoch beträgt die Zahl der Bertreter und Altesten nur halb so viel, als sie bei Anwendung der Borschriften für die Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderat betragen müßte.

Sprengelglieder, die auf Grund einer allgemeinen Abmeldung einem andern Pfarrsprengel beitreten, können ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten nur in dem andern Pfarrsprengel ausüben.

Im Falle des Umzugs in einen andern Pfarriprengel können die Sprengelvertreter und Sprengelältesten in ihrem Umte bleiben.

\$ 40.

Die in den §§ 14 und 15 sowie 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen über die Tätigseit der Kirchengemeindevertretung und des Kirchengemeinderats gelten sinngemäß auch für die Sprengelvertretung und den Sprengelrat, die Bestimmungen über die Bermögensverwaltung jedoch nur dann, wenn der Kirchensprengel eigenes Bermögen besist.

Bur Beschlußfassung über die Erhebung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen ist nur die Virchengemeindevertretung zuständig.

Begen Aufnahme der zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchensprengels nötigen Ansorderungen in den Boranschlag, wozu die Zustimmung der

Sprengelvertretung erforderlich ift, und wegen Anstellung und Entlassung der im Kirchensprengel bediensteten Beamten und Angestellten hat der Sprengelrat das Recht der Antragstellung beim Kirchengemeinderat.

\$ 41.

Der Borsihende des Kirchengemeinderats hat das Recht, den Sitzungen des Sprengelrats und der Sprengelvertretung mit beratender Stimme beizuwohnen; er ist zu jeder Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Nach außen verkehrt der Sprengelrat nur durch den Borsitzenden des Kirchengemeinderats. Benn dieser gegen die Beiterleitung einer Außerung Bedenken hat, so kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderats anzusen.

\$ 42.

Die Kirchengemeinbevertretung besteht aus sämtlichen Pfarrern der Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeältesten und 100 von den Sprengelvertretungen aus den Pfarrsprengeln gewählten Bertretern. Die Zahl der von sedem Kirchensprengel zu wählenden Kirchengemeindevertreter und deren Berteilung auf die Pfarrsprengel wird durch die Satzung entsprechend der Seelenzahl der Sprengel geregelt.

Nach jeder Erneuerungswahl erwählen sich die Lirchengemeindevertreter aus ihrer Mitte einen siebengliedrigen Borstand, dem alle Borlagen des Lirchengemeinderats an die Airchengemeindevertretung nebst den erforderlichen Aften rechtzeitig zur Prüfung zu übergeben sind. Stellung und Aufgabe des Borstands der Kirchengemeindevertreter werden in einer besonderen Dienstweisung festgelegt.

§ 43.

Der Kirchengemeinderat besteht aus den Borsithenden der Sprengelräte und zwanzig Kirchenältesten, von denen je einer aus jedem Pfarrsprengel durch deren Sprengelvertretungen, die übrigen von der Kirchengemeindevertretung aus den Gemeindegliedern gewählt werden. Die Geistlichen, die hiernach nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind,

fonnen an ben Sigungen besselben mit beratenber Stimme teilnehmen.

An:

be.

en-

en=

bat

Der

izu=

ung

urd

senn

De-

hen-

ämt=

dien-

rtre-

rtre-

1 311

Ber-

Sat-

I ge=

6 die

einen

bes

ertre-

3 Bur

fgabe

erden

Bor-

nälte=

engel

nou i

einde-

hier-

find,

Nach jeder Erneuerungswahl erwählt sich der Kirchengemeinderat einen Altesten zum Borsitzenben und einen Pfarrer zu dessen Stellbertreter.

§ 44.

Ist ein Pfarrer für einen Pfarrsprengel zu wählen, so ist seiner Sprengelvertretung Gelegenbeit zu geben, sich über die Personen der zur Auswahl bezeichneten Bewerber zu äußern. Sie hat das Recht, in die etwa zur Abhör von Bewerbern zu bestellende Abordnung mindestens die Hälfte der Mitglieder aus ihrer Mitte zu bestimmen. Die Pfarrwahl wird von der durch die Sprengelvertretung des Kirchensprengels, in dem der Pfarrer gewählt wird, verstärften Kirchengemeindevertretung vollzogen.

§ 45.

Die weltlichen Abgeordneten zur Diözesanspnode werben von den Altesten der Sprengelräte gewählt.

\$ 46.

Die sonst erforderlichen Bestimmungen trifft die Satung je nach den örtlichen Berhältniffen.

Rarlsruhe, ben

1919

Evangelifder Oberfirchenrat.

4

Rirchengemeindewahlordnung (Mehrheitswahl).

\$ 1.

In Kirchengemeinden, die dauernd nicht mehr als 2000 Seelen zählen, wird die Kirchengemeindebertretung nach den Grundfähen der Mehrheitswahl gewählt und zwar in Gemeinden mit 201 bis 2000 Seelen nach Maßgabe der Borschriften in den §§ 2 bis 22 und in den fleineren Gemeinden nach Maßgabe des § 23.

8 2.

Der Oberkirchenrat bezeichnet jeweils die Frist, innerhalb deren die Wahl zur Kirchengemeindevertretung vorzunehmen ist. Die am Austritt stehenden Mitglieder haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiterzuführen.

Bahl ber Rirchengemeindevertreter.

\$ 3.

Der Kirchengemeinderat hat alsbald nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerlifte aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung, sowie auf Grund der sonst möglichen Feststellungen. Bu der Anmeldung ist durch Berkündung von der Kanzel und in ortsüblicher Weise öffentlich (durch Anschlag, Ausschesten, Beitungsanzeige) mit einwöchiger Frist aufzusordern. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Berlangen glaubhaft zu machen. Wo die Ausstellung einer vollständigen Liste auch ohne Anmeldeversahren möglich ist, kann davon mit Beschluß des Kirchengemeinderats Umgang genommen werden.

Die vom Bahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Bählerliste aufzuführen unter Hinveis auf die Entscheidungen oder Tatsachen, die den Ausschluß begründen.

8 4.

Die Wählerliste ist während einer Boche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Berfündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Anflegungsfrist kann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung

²) Perfönliche Kenntnis, Kirchensteuerregister, polizeiliche Weldelisten, politische Wählerlisten u. a.

stattgefunden hat, sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

\$ 5.

Wer nicht in ber Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§ 6.

Ist die Auflegungsfrist umlaufen und sind ets waige Einsprachen erledigt, spätestens aber vom vierten Tage vor der Wahl.¹) ist durch Berkündung von der Kanzel und in der ortsüblichen Beise öffentlich zur Wahl einzuladen.

Die Ginladung foll enthalten:

- 1. Den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Bertreter;
- 2. Ort, Beit und Beitdauer der Bahl;
- 3. die Abgrenzung der Wahlbezirke, falls mehrere gebildet sind;
- 4. die Angabe der gesehlichen Ersordernisse ber Bahlberechtigung und der Bahlbarkeit;
- 5. Die Bestimmungen über Die Ungültigfeit ber Stimmgettel.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum an einem Sonntag stattfinden.

8 7

Der Kirchengemeinderat ernennt den Bahlausichuß oder die Bahlausschüffe für die Bahlbezirke.

Der Bahlausschuß besteht aus bem Pfarrer ober einem Airchenältesten als Bahlvorsteher sowie einem Schriftsührer und brei Beisitzern aus ber Bahl der Bahlberechtigten des Bezirks.

Bom Bahlausschuß muffen während der Bahl steis mindestens brei Mitglieber anwesend sein.

§ 8.

Die Wahlhandlung und die Feststellung bes Wahlergebnisses ist öffentlich.

Entscheidungen, die bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses nötig werden,

') Die Einsprachen haben insoweit keine aufschiebenbe Birkung; die Tage für die Wahl der Bertreter und Altesten sind so festzusetzen, daß die gemäß § 2 gesetzte Frist eingehalten wird.

werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses getroffen.

Im Wahlraum darf feinerlei Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

\$ 9.

Die Stimmgebung ift geheim.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet vom Stimmberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Der Schriftsührer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Ramen des Bählers in der Bählerliste. Der Bahlvorsteher legt darauf ben Stimmzettel in die Bahlurne.

§ 10.

Rach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlborsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protofoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Auftlärung im Protofoll sestzustellen.

Die Stimmzettel werben geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Bahlvorsteher verlesen; ihr Inhalt wird im Protofoll vermerkt.

\$ 11.

Ungültig ist ein Stimmzettel, der nicht von weißem Papier oder unbeschrieben ist oder eine Unterschrift, einen Bermerk oder ein sonstiges Kennzeichen trägt oder soweit er keinen lesbaren Namen enthält oder auf keine bestimmte oder keine wählbare Berson lautet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Bertreier zu mählen sind, so werden die überschüffigen Namen am Ende der Lifte gestrichen.

Die ungültigen Stimmen fommen bei Feststellung des Bahlergebnisses nicht in Unrechnung.

\$ 12.

Gewählt find biejenigen Männer und Frauen, welche die meiften Stimmen erhalten haben. Bei

Stimmengleichheit mehrerer Bewerber für ben lete ten Sit entickeibet bas Los.

\$ 13.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von fämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit sortlausenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in dem die Gründe kurz anzugeben sind, auß denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

Die übrigen Stimmzettel find in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Bahl abgelausen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Berzicht oder rechtskräftige Entscheidung erledigt sind.

\$ 14

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

Aber die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

Bahl ber Rirdenalteften.

§ 15.

Der Kirchengemeinderat ordnet nach Abschluß der Remvahl der Kirchengemeindevertreter und nach Erledigung etwaiger Einsprachen, spätestens aber am vierten Tage vor der Wahl,¹) die Neuwahl der Kirchenältesten an.

Die Neuwahl erfolgt burch die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung ohne die bisherigen Kirchenältesten. Die Einladung zur Bahl ist von der Kanzel zu verkünden; außerdem wird jeder Kirchengemeindevertreter persönlich eingeladen.

\$ 16.

Die Einladung gur Bahl foll enthalten:

- 1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
- 2. die Bahl ber zu mahlenben Alteften;
- 3. die Erforderniffe ber Bahlbarfeit.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem andern geeigneten Raum an einem Sonntag stattfinden.

\$ 17.

Die Wahl wird vom Borsibenden des Kirchengemeinderats geleitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, nämlich zwei Kirchenälteste als Beisiber und ein wahlberechtigtes Gemeindeglied als Protofollführer, werden vom Kirchengemeinderat ernannt,

§ 18.

Die §§ 8 bis 11 und 13 finden entsprechende Anwendung.2)

§ 19.

Zur Gültigkeit der Wahl ist ersorderlich, daß zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeindevertretung abgestimmt haben.

Ist die erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

§ 20.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Kirchenälteste gewählt, wenn wenigstens ein Biertel der abgegebenen Stimmen auf sie gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheid das Los.

Hat sich auch bei wiederholter Abstimmung die erforderliche Stimmenzahl nicht ergeben, so wird eine nochmalige Bahl angeordnet, bei der kein Mindestmaß von Stimmen gesordert wird.

T

id

er

fit

To

311

ne

ent

ne

er=

en

el=

en,

Bei

¹⁾ Bergl. § 8.

^{*)} Un die Stelle der Bahlerlifte tritt die Lifte der Rirchengemeindebertreter und der Geiftlichen.

§ 21.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinberat zu erheben ist.

über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb einer Boche zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

§ 22.

Ist innerhalb der einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt und in ihr Amt einge-

Die Kirchenältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenverfassung nehst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Berfassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

Gemeinsame Bahl ber Kirchengemeinbevertreter und Kirchenälteffen.

\$ 23.

In den Gemeinden, die dauernd nicht über 200 Seelen zählen, werden die Kirchengemeindevertreter und die Kirchenältesten in einem Wahlgang gewählt. Maßgebend sind die Borschriften in den §§ 2 bis 11, 13, 14 und 22.

Mindestens ein Drittel der Kirchengemeindeversammlung muß abgestimmt haben. Ist die erforderliche Jahl der Wahlberechtigten wicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

Diejenigen Personen, welche die meisten und wenigstens ein Biertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind zu Kirchenältesten, die folgen-

den zu Kirchengemeindevertretern gewählt. Hat sich auch bei wiederholter Abstimmung die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der Kirchenältesten nicht ergeben, so wird eine nochmalige Bahl angeordnet, bei der kein Mindestmaß von Stimmen gefordert wird.

5.

Rirchengemeindewahlordnung (Berhältniswahl).

§ 1.

In Kirchengemeinben, die dauernd mehr als 2000 Seelen zählen, wird die Kirchengemeindevertretung nach den Grundfätzen der Verhältniswahl gewählt.

8 2.

Der Oberfirchenrat bezeichnet jeweils die Frift, innerhalb deren die Wahl zur Kirchengemeindevertretung vorzunehmen ist.

Die am Austritt stehenden Mitglieder haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiterzuführen.

Wahl ber Kirchengemeindevertreter.

§ 3.

Der Kirchengemeinderat hat alsbald nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Wählerliste aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung sowie auf Grund der sonst möglichen Feststellungen. Zu der Anmeldung ist durch Berfündung von der Kanzel und in der ortsüblichen Weise öffentlich (durch Anschlag, Aussichellen, Zeitungsanzeige) mit einwöchiger Frist aufzusordern. Die zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Bersangen glaubhaft zu machen. Wo die Ausstellung einer vollständigen Liste möglich ist, kann davon mit Beschluß des Kirchengemeinderats Umgang genommen werden.

Die vom Bahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder find in einer Anlage gur Bahlerlifte aufzuführen unter hinweis auf die Entscheidungen ober Tatsachen, die den Ausschluß begründen.

8 4.

t,

rt

T=

it.

er-

mt

ber

ten

mb

nuf

der

zel

In=

ger

ihl-

er=

mg

וומכ

ge=

ide=

iuf=

Die Wählerliste ist während einer Boche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Berkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb ber Auflegungsfrist fann jedes Gemeindeglied Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindevertretung innerhalb einer Woche zuläffig.

Der Kirchengemeinderat hat zu beurfunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder ersedigt sind.

§ 5.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

\$ 6.

Gleichzeitig mit der Aufstellung der Wählerliste fordert der Kirchengemeinderat durch Verfündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Weise öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr an bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Vertreter besannt.

\$ 7.

Jede Borschlagsliste muß von mindestens 30 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweisel über ihre Versonen nicht besteht. Der erste Unterzeichner einer Liste gilt als Bertrauensmann ber Einreicher, der zweite als sein Stellvertreter.

\$ 8.

Die Borichlagslifte barf nicht mehr Namen enthalten, als Bertreter zu wählen find.

Die Namen follen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt fein.

Die Borgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Personen nicht besteht.

Bon jedem Borgeschlagenen oder von den Borgeschlagenen gemeinsam ist eine Erklärung beizussigen, worin sie unterschriftlich der Aufnahme in die Borschlagsliste zustimmen.

Niemand darf sich in mehr als einer Liste vorschlagen lassen oder mehr als eine Liste als Einreicher unterschreiben. Die Namen mehrfacher Bewerber oder Unterzeichner sind in sämtlichen Listen ungültig.

§ 9.

Die Vorschlagslisten find beim Kirchengemeinderat einzureichen.

Der Borsitzende des Kirchengemeinderats hat die eingereichten Borschlagslisten zu prüfen und den Bertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Liste oder einzelner Wahlvorschläge zur Folge haben müßten, unter Hinweis auf die Berichtigungsfrist aufmerksam zu machen.

Die Berichtigungsfrist erstreckt sich um vier Tage weiter als die Einreichungsfrist.

§ 10.

Dis zum Ablauf der Berichtigungsfrist können durch übereinstimmende Erklärung der Bertrauensmänner mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden werden. Die Erklärung kann nach Ablauf der Frist nicht mehr zurückgenommen werden.

Berbundene Borschlagslisten gelten den anderen Borschlagslisten gegenüber als ein Bahlvorschlag.

\$ 11.

Ungültig ift eine Borfcblagslifte, wenn fie:

- 1. verspätet eingereicht ift;
- 2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterichriften oder
- 3. feinen gültig vorgeschlagenen Bewerber enthält.

Einzelne Bahlvorschläge find ungültig:

- 1. wenn der Borgeschlagene nicht mählbar ift;
- 2. wenn der Borgeschlagene nicht in zweifelfreier Beise bezeichnet ist;
- 3. wenn die Buftimmungserklärung des Borgeschlagenen fehlt;
- 4. soweit die Bahl der Borgeschlagenen über die zuläffige Bahl hinausgeht;
- 5. wenn der Bewerber in mehr als einer Lifte vorgeschlagen ist.

Welche Borichlagsliften und welche einzelnen Wahlvorschläge als gültig ober ungültig ober als verbunden zu erflären sind, bestimmt nach Ablauf der Berichtigungsfrist der Hauptwahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß. Bon einer Ungültigfeitserflärung ist der Bertrauensmann der Liste zu benachrichtigen.

Der Hauptwahlausschuß besteht aus dem Borsitzenden des Kirchengemeinderats oder seinem Stellvertreter als Borsitzenden und den Bertrauensmännern der Einreicher der Borschlagslisten und ihren Stellvertretern.

\$ 12.

Sind die Einsprachen und Beschwerden gegen die Wählerliste erledigt und die Borschlagslisten endgültig sestgestellt, spätestens aber am vierten Tag vor der Wahl, hat der Kirchengemeinderat durch Verfündung von der Kanzel oder in der ortsüblichen Weise öffentlich zur Wahl einzuladen.

Die Ginladung foll enthalten:

- 1. den Anlaß zur Wahl und die Zahl der zu wählenden Bertreter;
- 2. Ort, Zeit und Zeitbauer ber Abstimmung;
- 3. die Abgrenzung der Stimmbezirke, falls mehrere gebildet find;

- 4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;
- 5. die Wahlvorschlagslisten sowie etwaige Listenverbindungen;
- 6. die Bestimmungen über die Ungultigkeit von Stimmzetteln.

Die Wahl soll regelmäßig in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum an einem Sonntag bom Schluß des Hauptgottesdienstes bis abends 6 Uhr stattsinden.

\$ 18.

Der Kirchengemeinderat ernennt den Bahlausichuf oder die Bahlausschüffe für die Bahlbezirke.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Pfarrer oder einem Eirchenältesten als Wahlvorsteher sowie einem Schriftsührer und drei Beisigern aus der Bahl der Wahlberechtigten des Bezirks.

Bom Wahlausschuß muffen mahrend ber Wahl ftets mindestens brei Mitglieder anwesend sein.

\$ 14.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Entscheidungen, die bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses nötig werden, werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses getrossen.

Im Bahlraum darf feinerlei Beeinfluffung der Bähler ausgeübt ober versucht werden, auch nicht burch Auflegung oder Abgabe von Stimmzetteln.

\$ 15.

Die Bahl ift an die in den veröffentlichten Borichlagsliften enthaltenen Bewerber gebunden.

Der Wähler hat das Recht, bis zu drei Bewerbern durch Vorsetzen der Ziffer 2 vor ihren Namen eine zweite Stimme zuzuführen, auch Namen oder Vorzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

Enthält ein Stimmzettel zu viele Borzugsftimmen, so gelten die zuleht aufgeführten Ziffern als nicht geschrieben. Ist zweiselhaft, welchem Namen eine Borzugsziffer vorgeseht sein soll, so bleibt diese Ziffer außer Betracht. — Jeder Stimmzettel, der auch nur einen einzigen Namen aus einer veröffentlichten Borschlagslifte enthält, zählt für die Lifte als Stimme. Die weggelaffenen Namen gelten als ausgestrichen.

§ 16.

Ungültig ift ein Stimmzettel, ber

311

er

ag

08

8.

fe.

er

nie

er

bl

es

er

n.

en

er

dit

п.

n.

r=

en

rec

18=

EIL

a=

Бt

- 1. nicht von weißem Papier ober unbeschrieben ist;
- 2. eine Unterschrift, einen Bermerk ober ein fonftiges Kennzeichen trägt;
- 3. Ramen enthält, die in keiner Liste vorgeschlagen oder mehreren Listen entnommen sind oder soweit er
- 4. keinen bestimmten ober keinen lesbaren Ramen enthält.

Die ungültigen Stimmzettel kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

\$ 17.

Die Stimmgebung ift geheim.

Der Stimmzettel ist zusammengefaltet vom Stimmberechtigten persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Der Schriftsührer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste. Der Wahlvorsteher legt darauf den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 18.

Nach Ablauf der Wahlzeit erflärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen und nimmt keinen Stimmzettel mehr an.

Die Stimmzettel werden uneröffnet gezählt und ihre Zahl ins Protofoll eingetragen. Sollte diese mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies nebst der etwaigen Aufklärung im Protofoll sest-zustellen.

§ 19.

Die Stimmzettel werden geöffnet, ungültige ausgeschieden, die gültigen vom Bahlvorsteher soweit verlesen, daß die gewählte Liste zu erkennen ist. Die Zahl ber für die einzelnen Borichlagsliften abgegebenen Stimmzettel ist im Protofoll anzugeben; hierbei ist darauf zu achten, daß die Summe der auf die Borschlagslisten gefallenen Stimmzettel und der ungültigen Stimmzettel mit der fest gestellten Gesamtzahl der Stimmzettel übereinstimmt.

§ 20.

Bom Inhalt ber Stimmzettel werden nur die Borzugsftimmen und die durch Streichung ober Beglaffung verlorenen Stimmen für die einzelnen Bewerber mit fortlaufenden Zahlen gebucht.

Die auf den einzelnen Bewerber gefallene Stimmenzahl ist in folgender Weise zu berechnen: Gesamtzahl der Stimmzettel der Borschlagslisse zuzüglich der Zahl der Bevorzugungen und abzüglich der Zahl der Streichungen und Beglassungen.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis der Abstimmung und verliest das Protokoll, das von jämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 21.

Die Stimmzettel, über beren Gültigseit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit sortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in dem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht ersolgt ist. Auch die Wählerliste ist dem Protokoll anzuschließen.

Das Wahlprotofoll mit seinen Beilagen ift bem Borsitienden des Hauptwahlausschusses sosort auszufolgen.

Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Pfarramt solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelausen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Berzicht oder rechtsträftige Entscheidung erledigt sind.

\$ 22.

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Bahlausschuß, spätestens am folgenden Tag tritt der Hauptwahlausschuß zur öffentlichen Ermittelung des Wahlergebnisses zusammen.

Die Beschlußsassung des Wahlausschusses über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel wird nachgeprüft, sodann werden die auf die Borschlagslisten entsallenen Stimmen endgültig ermittelt. Dabei ist festzustellen, wie viele gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jede Borschlagsliste und auf die verbundenen Borschlagslisten gemeinsam entsallen sind.

Bur Berteilung der Bertreter auf die Borichlagslisten wird die Gesamtzahl der auf jede Liste
gesallenen Stimmzettel nacheinander durch 1, 2,
3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden nach ihrer Größe geordnet untereinander geschrieben, dis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind,
als Bertreter zu wählen sind. Berbundene Borschlagslisten werden hierbei mit der Gesamtzahl der
ihnen zustehenden Stimmen zunächst als eine Borschlagsliste in Rechnung gestellt.

Auf jede Borichlagsliste entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind.

Haben auf den leizen Bertreter mehrere Borschlagslisten den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

Die den verbundenen Borschlagslisten zusommenden Bertreter werden auf die einzelnen Borschlagslisten nach den Bestimmungen im dritten bis fünften Absat unterverteilt.

Wenn eine Borschlagsliste ober eine Gruppe verbundener Borschlagslisten weniger Borgeschlagene enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüffigen Size auf die Höchstzahlen der anderen Borschlagslisten über.

\$ 23.

Bon jeder Borschlagsliste werden die Borgejchlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen für gewählt erklärt und zwar so viele, als auf die betreffende Liste Bertreter entsallen.

Die nicht gewählten Borgeschlagenen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersagvertreter für Gewählte ihrer Liste.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheibet die Reibenfolge in der Borschlagsliste.

\$ 24.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.

Er veröffentlicht das Wahlergebnis mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache gegen die Wahl unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel innerhalb einer Woche beim Kirchengemeinderat zu erheben ist.

Aber die erhobenen Einsprachen entscheibet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb einer Woche zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

Bahl ber Rirchenalteften.

\$ 25.

Der Kirchengemeinderat ordnet nach Abschluß der Neuwahl der Kirchengemeindevertreter und nach Erledigung etwaiger Einsprachen die Neuwahl der Kirchenältesten an.

Die Neuwahl erfolgt burch die Mitglieder ber Kirchengemeindevertretung ohne die bisherigen Kirchenältesten.

Gleichzeitig mit der Anordnung der Remvahl fordert der Kirchengemeinderat zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten in bestimmter Frist auf, deren Ende spätestens auf den 10. Tag vor der Wahl abends 6 Uhr zu bestimmen ist. Zugleich gibt er die für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten maßgebenden Bestimmungen und die Zahl der zu wählenden Altesten besannt.

\$ 26.

Jede Bahlvorschlagslifte muß von mindestens fünf Kirchengemeindevertretern unterschrieben sein.

Die Borschlagslifte darf höchstens zwei Namen mehr enthalten, als Alteste zu wählen sind. Die Namen sollen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufgeführt sein.

Die Bestimmungen in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 bis 5, §§ 9 bis 11 sinden entsprechende Anwendung.

§ 27.

Ist nur eine einzige Borschlagsliste eingereicht, so wird die Wahl unter Beschränkung der wählbaren Personen auf die in der Liste Borgeschlagenen nach den Borschristen für die Mehrheitswahl durchgeführt.

\$ 28.

Spätestens am vierten Tag vor der Bahl hat der Kirchengemeinderat durch Berkindung von der Kanzel die endgültig feststehenden Borschlagslisten sowie etwaige Listenberbindungen befannt zu geden und gleichzeitig zur Bahl einzuladen; jeder Kirchengemeindevertreter ist außerdem persönlich einzuladen.

Die Ginladung gur Bahl foll enthalten:

- 1. Ort und Zeit der Wahlhandlung;
- 2. die Bahl der zu mahlenden Altesten;
- 3. die Wahlvorschlagslisten, sowie etwaige Listenverbindungen.

Die Wahl foll regelmäßig in ber Kirche ober einem andern geeigneten Raum an einem Sonntag ftattfinden.

\$ 29.

Die Wahl wird vom Borsitzenden des Kirchengemeinderats geleitet. Die übrigen Mitglieder des Wahlaussichusses, nämlich zwei Kirchenälteste als Beisitzer und ein wahlberechtigtes Gemeindeglied als Protofollführer, werden vom Kirchengemeinderat ernannt,

Zu Beisigern können auch die Vertrauensmänner der Einreicher von Borschlagslisten und ihre Stellvertreter ernannt werden; der Wahlausschuß wirft in diesem Fall zugleich als Hauptwahlausichuß.

\$ 30.

Der Wähler hat das Recht, höchstens halbsovielen Bewerbern als Alteste zu wählen sind durch Borsetzen der Ziffer 2 vor ihren Namen eine zweite Stimme zuzusühren, auch Namen oder Borzugsziffern auszustreichen oder wegzulassen.

\$ 31.

Die Bestimmungen in § 13 Abs. 3, § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 16 bis § 24 sinden entsprechende Ambendung.

\$ 32.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeindevertretung abgestimmt haben.

Ist die ersorderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so wird eine nochmalige Wahl angeordnet, die an eine Mindestzahl der Erschienenen nicht gebunden ist.

\$ 33.

Ist innerhalb ber einwöchigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt und in ihr Amt eingewiesen.

Die Kirchenältesten erhalten eine Urfunde über ihre Erwählung und einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, sowie einen Abdruck der Kirchenversassung nebst einer Busammenstellung des Hauptinhalts der Berkassungsbestimmungen, welche die Kirchengemeinderäte, ihre Besugnisse und Pflichten betreffen.

en

m

Die

180

n=

rec

ter

at.

иВ

ad

der

ber

gen

ahl

mg

mf,

ber

eich

ber

umd

ein. men Die hten

i. 2

¹⁾ Bergl. die Anm. zu I. 4 § 18.

6. Anhang.

Beispiel für die Wirkung des Gemeindeprinzips bei den Wahlen zur Landessynnode in den Diözesen Mannheim, Boxberg, Adelsheim und Wertheim.

(Bolkszählung von 1910.)

		Stimm:	Rin	chengemei	indevertre	tung
Rirchengemeinde	Mitglieder	berechtigte schäungs- weise 45%	Bertreter	Atteste	Pfarrer (ohne Dilfs- geiftliche)	zujammer
Diözese Mannheim.	,					
	1000	* ***				-
Feudenheim (mit Mannheim vereinigt)	4 375	1 968	55	11	1	67
Räfertal bto	2 476 80 350	1 114 36 157	38 700*	7 140*	28*	46 368
Mannheim-Altstadt	80.350	90 191	700-	140	28	308
bei 7 Kirchen für jede Kirche 5 165 Stimm- berechtigte also			*) Die Die	italieber fi	nd doppelt	BE S
50 Bertreter		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	*) Die Mitglieder find doppelt gezählt (vergl. I. 1. § 8).			100
10 Silteste in jeder Sprengel-					1	
2 Pfarrer vertretung	197 115	1				100
Mannheim-Nedarau	8 045	3 620	88	17	2	107
" -Rheinau	2 084	937	34	6	1	41
" Sandhofen	4 166	1874	53	10	1	64
" -Waldhof	3 507	1578	47	9	1	57
Ballftadt	882	396	23	4	1	28
	105 885	47 644	1 038	204	22	1 278
Diözese Boxberg.						
Bobitabt	536	241	20	4	1	25
Borberg mit Filialen	926	416	24	4	1	29
Buch mit Brehmen	615	276	21	4	1	26
Dainbach mit Sachsenflur	697	313	22	4	1	27
Eubigheim	297	133	13	4	1	18
dirschlanden	437	196	19	4	1	24
öohenstadt	280	126	12	4	1	17
Neunstetten	687	308	22	4	1	27
Schillingstadt mit Schwabhausen	1140	513	26	5	1	32
Schweigern mit Epplingen	992	446	24	4	1	29
liffingen	450	202	20	4	1	25
Interschüpf mit Oberschüpf und Lengenrieden	1 105	496	25	5	2	32
	8 162	3 6 6 6	248	50	13	311

		Stimm.	Rirchengemeindevertretung				
Rirdengemeinde	Mitglieder	berechtigte schähungs- weise 45 %	Bertreter	liteste	Pfarrer (ohne Dilfs- geistliche)	zusamme	
Diözese Abelsheim.	-		-				
Abelsheim	1 298	584	29	5	. 1	35	
Bödigheim	862	387	23	4	1	28	
Bofsheim	382	171	17	4	1	22	
Eberstadt	430	193	19	4	1	24	
Rorb	430	193	19	4	1	24	
Beibenftabt mit Unterfeffach	797	358	23	4	1	28	
Merchingen	741	333	22	4	1	27	
Rosenberg	545	244	20	4	1	25	
Ruchsen	306	137	13	4	1	18	
Sennfeld	860	387	23	4	1	28	
Sindolsheim	608	273	21	4	- 1	26	
	7 259	3 260	229	45	11	285	
Diözese Wertheim.							
Bettingen mit Urphar und Lindelbach	1 039	467	25	5	1	31	
Dertingen	773	347	22	4	1	27	
Rembach mit Dietenhan	753	338	22	4	1	27	
Maffig-Sonderriet m. Cachfenhaufen-Bodenrot	2 245	1 009	36	7	1	44	
Midlashaufen mit Sobefelb	822	369	23	4	1	28	
Tauberbischofsheim	800	360	23	4	1	28	
Balbenhausen	339	152	15	4	1	20	
Bentheim	519	233	20	4	1	25	
Bertheim	3 204	1 441	44	8	2	54	
coefficial	10 494	4716	230	44	10	284	

ten

II. Entwurf (Urwahlen).

1.

Rirdlides Gefet,

die Wahl und Zusammensehung einer außerordent-

Mit Zustimmung der Generalspnode wird als firchliches Geset verkündet was solgt:

\$ 1.

Es ist alsbalb — möglichst binnen 4 Monaten — eine außerordentliche Generalspnobe zu wählen und zu berusen, die solgende Aufgaben hat:

- 1. die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenversassung vorzunehmen;
- über Geschesvorlagen, die ihr während ihrer Tagung von der Kirchenregierung gemacht werden, anstelle der ordentlichen Generalspnode zu beschließen;
- 3. die Kirchenregierung auf Grund der neuen Berfaffung zu erneuern.

\$ 2.

Die außerordentliche Generalspnode besteht auß 81 von den Mitgliedern der Landeskirche in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen in drei Wahlfreisen im Weg des Berhältniswahlversahrens nach näherer Bestimmung der anliegenden Wahlordnung gewählten Abgeordneten.

\$ 3.

Wahlberechtigt find alle im Lande sich dauernd aushaltenden Mitglieder der Landeskirche ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Bom Bahlrecht ausgeschloffen ift berjenige,

- 1. ber nicht im Bollbesit ber Geschäftsfähigkeit ist;
- 2. dem die bürgerlichen Chrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter aberkannt find;
- 3. gegen den wegen eines Berbrechens ober Bergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Berurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Berfahrens;
- 4. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Bergehens zu einer Freiheitsstrase verurteilt worden ist, dis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strase:
- 5. ber wegen Berachtung der Religion oder der evangelischen Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat und deshalb durch rechtskräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats oder des Kirchenvorstands für ausgeschlossen erklärt worden ist:
- 6. bem bas Stimmrecht zufolge kirchengesetlicher Borichrift abgesprochen ist;
- 7. der mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ift.

§ 4.

Wählbar find die Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem chriftlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

\$ 5.

Die berzeitige Generalspnobe gilt mit dem Bollzug der Wahlen zur außerordentlichen Generalinnode als aufgelöst. Der Generalinnodalausschuß bleibt jedoch bis zur Erneuerung der Kirchenregierung in Wirksamkeit.

\$ 6.

Die Bestimmungen in den §§ 60 bis 64 der Kirchenversassung sowie die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Generalspnode werden aufgehoben.

Rarlernhe, ben

1919.

Evangelifder Dberfirdenrat.

2.

2Bahlordnung

für die Bahl der Abgeordneten gur aufferordents lichen Generalspnode.

8 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagenoffenichaften werden zum Zwed der Wahl in 3 Wahlfreise eingeteilt. Es umfaßt

der 1. Wahlfreis die Diözesen Konstanz. Schopsheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmenbingen, Hornberg, Lahr und Rheinbischofsheim;

ber 2. Bahlfreis die Diözesen Baden, Karlsrube-Stadt, Karlsrube-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzbeim-Land, Bretien und Eppingen;

ber 3. Wahlfreis die Diözesen Mannheim, Ladenburg-Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Nedargemünd, Sinsheim, Nedarbischofsbeim, Mosbach, Adelsheim, Boxberg und Wertheim.

\$ 2.

Es find zu mahlen:

im 1. Wahlfreis 23 Abgeordnete,

im 2, Wahlfreis 27 Abgeordnete,

im 3. Bahlfreis 31 Abgeordnete.1)

\$ 3.

Jede Kirchengemeinde oder Diasporagenoffenichaft bildet einen Wahlbezirk, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden kann.

Für jeden Stimmbezirk ernennt der Kirchengemeinderat oder Kirchendorstand einen Wahlaussschuft, bestehend aus einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands als Wahlvorsteher sowie einem Schriftsührer und drei Beisibern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirks.

8 4.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalspnodalausschusses zu bestimmenden Sonntag vom Schluß des Hauptgottesdienstes an während mindestens 5 Stunden in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Kirchengemeinderat oder dem Kirchenvorstand je nach den örtlichen Berhältnissen sestgeseht.

\$ 5.

Der Oberkirchenrat bestimmt für jeden der drei Bahlkreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Bertrauensmännern der Einreicher von Bahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

§ 6.

Der Kirchengemeinderat ober der Kirchenvorstand hat nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde oder der Genossenschaft eine Wählerliste aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung sowie auf Grund der sonst möglichen Feststellungen. Zu der Anmeldung ist durch Berfündung von der Kanzel und in ortsüblicher Beise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) mit einwöchiger Frist aufzusordern. Die zum Nachweis der Bahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Berlangen glaubhaft zu machen. Bo die Aufstellung einer vollständigen Liste auch ohne Anmeldeversahren möglich ist, kann davon mit Beschluß des Kirchen-

^{&#}x27;) Bergl, die Anm, zu 1. 2 § 2. Die genouen Zahlen find 22,98, 27,13 und 30,89.

gemeinderats oder Kirchenvorstands Umgang genommen werden.

Die keiner Kirchengemeinde oder Diasporagenossenschaft zugehörigen Mitglieder der Landeskirche können die Aufnahme in die Wählerliste dort derlangen, wohin sie zur Pastoration zugewiesen sind.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Mitglieder ber Landeskirche sind in einer Anlage zur Wählerliste aufzuführen unter Hinweis auf die Entscheidungen oder Tatsachen, die den Ausschluß begründen.

\$ 7.

Die Wählerliste ist während einer Boche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Berfündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Beise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Gemeinde oder Genossenschaft und jeder zur Pastoration Zugewiesene Cinsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand Cinsprache erheben. Die schriftliche Entscheidung ist binnen brei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einspreder gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung oder die Genossenschaftsversammlung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat ober Kirchendorstand hat zu beurkunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat, sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden ober erledigt sind.

§ 8.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

§§ 9-26

wie in I. 2. §§ 6-23.

8 27.

Die örtlichen Kosten ber Wahl sind von den Kirchengemeinden oder Diasporagenossenschaften zu tragen.

III. Entwurf (Bermittlungsvorschlag).

1.

Kirchliches Gefet,

die Wahl und Zusammensehung einer außerorbentlichen Generalspuode betr.

Mit Zustimmung der Generalspnode wird als firchliches Geset verfündet was folgt:

\$ 1.

Es ist alsbalb — möglichst binnen 4 Monaten — eine außerordentliche Generalspnode zu wählen und zu berusen, die solgende Aufgaben hat:

- 1. die Durchficht und Umgestaltung der Kirchenberfassung borzunehmen;
- 2. über Gesetesvorlagen, die ihr während ihrer Tagung von der bestehenden Kirchenregie-

rung gemacht werben, anstelle ber außerorbentlichen Generalspnobe zu beschließen;

3. bie Kirchenregierung aufgrund ber neuen Berfaffung zu erneuern.

8 2.

Die außerordentliche Generalspnobe besteht auß 70 von den Mitgliedern der Landeskirche in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen in sieden Wahlfreisen im Weg des Verhältniswahlversahrens nach näherer Bestimmung der anliegenden Wahlordnung gewählten Abgeordneten.

8 3

Wahlberechtigt find alle im Lande sich dauernd aufhaltenden Mitglieder der Landeskirche ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bom Wahlrecht ausgeschlossen ist berjenige,

ib

111

en

uŝ.

en

It-

er

TL.

nd

ne

- 1. ber nicht im Bollbefit ber Geschäftsfähigkeit
- 2. bem die bürgerlichen Ehrenrechte ober die Fähigkeit dur Bekleidung öffentlicher Amter aberkannt sind;
- 3. gegen den wegen eines Berbrechens ober Bergehens das Hauptversahren eröffnet ist, wenn die Berurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, dis zur Beendigung des Bersahrens;
- 4. der wegen eines die öffentliche Achtung entdiehenden oder wegen eines gegen die eigene Kirche verübten Bergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ift, bis zum Ablauf des fünsten Jahres nach erstandener Strafe;
- 5. der wegen Berachtung der Religion ober der evangelischen Lirche ober wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat und deshalb durch rechtsfräftige Entscheidung des Kirchengemeinderats oder des Kirchenvorstands für ausgeschlossen erflärt worden ist;
- 6. dem das Wahlrecht zufolge firchengesetzlicher Borschrift abgesprochen ist;
- 7. der mit Bezahlung firchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückftand ift.

8 4.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer und Frauen von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Ginsicht und Erfahrung zu richten.

§ 5.

Die derzeitige Generalspnode gilt mit dem Bolls zug der Wahlen zur außerordentlichen Generals spnode als aufgelöst. Der Generalspnodalausschuß

bleibt jedoch bis zur Erneuerung der Nirchenregierung in Wirksamkeit.

8 6.

Die Bestimmungen in den §§ 60—64 der Kirchenversassung sowie die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Generalspnode werden aufgehoben

Rarlsruhe, ben 1919. Evangelischer Oberfirchenrat,

2.

2Bahlordnung

für die Wahl der Abgeordneten gur außerordentlichen Generalfnnobe.

8 1.

Die Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften werden zum Zwed der Wahl in sieben Wahlkreise eingeteilt. Es umfaßt

der 1. Wahlfreis die Diözesen Konstanz, Schopsheim, Lörrach, Müllheim und Freiburg;

der 2. Wahlfreis die Diözesen Emmendingen, Hornberg, Lahr und Rheinbischofsheim;

ber 3. Bahlfreis die Diözesen Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land und Baben;

ber 4. Bahlfreis die Diözesen Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land und Durlach;

der 5. Bahlfreis bie Diözesen Bretten, Eppingen, Oberheidelberg, Nedarbischofsheim und Sinsheim;

der 6. Bahlfreis die Diözesen Mannheim und Ladenburg-Weinheim;

der 7. Wahlfreis die Diözesen Heidelberg, Nedargemund, Mosbach, Abelsheim, Boxberg und Wertheim.

8 2.

Es sind zu wählen im 1. Wahlfreis 12, im 2. Wahlfreis 11, im 3. Wahlfreis 8, im 4. Wahlfreis 8, im 5. Wahlfreis 11, im 6. Wahlfreis 9 und im 7. Wahlfreis 11 Abgeordneie.¹)

^{&#}x27;) Bergl. den Anhang (III. 3).

Jede Kirchengemeinde oder Diasporagenossenichaft bildet einen Wahlbezirf, der nach Bedarf in mehrere Stimmbezirfe zerlegt werden fann.

Für jeden Stimmbezirf ernennt der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand einen Wahlausichuß, bestehend aus einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder Kirchenvorstands als Wahlvorsteher sowie einem Schriftsührer und drei Beisitzern aus der Zahl der Stimmberechtigten des Bezirfs.

8 4.

Die Wahlen finden an einem vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalspnodalausschusses zu bestimmenden Sonntag vom Schluß des Hauptgottesdienstes an während mindestens 5 Stunden in der Kirche oder einem anderen geeigneten Raum statt.

Der Schluß der Bahlzeit wird vom Kirchengemeinderat oder dem Kirchenvorstand je nach ben örtlichen Berhältnissen sestgesetzt.

§ 5.

Der Oberfirchenrat bestimmt für jeden der sieben Wahlfreise einen Kreiswahlleiter, der zusammen mit den Bertrauensmännern der Einreicher von Wahlvorschlagslisten den Kreiswahlausschuß bildet.

§ 6.

Der Kirchengemeinderat ober der Kirchenvorftand hat nach der Anordnung der Wahlen über die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde eine Wählerlifte aufzustellen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund perfönlicher und mündlicher Anmeldung, zu welcher durch Berfündung von der Kanzel und in ortsüblicher Beise öffentlich (durch Anschlag, Ausschellen, Zeitungsanzeige) mit zweiwöchiger Frist auszufordern ist. Die zum Nachweis der Bahlberechtigung erforderlichen Angaben find auf Berlangen glaubhaft zu mochen.

Die keiner Kirchengemeinde oder Diasporagenossenschaft zugehörigen Mitglieder der Landesfirche können die Anfnahme in die Wählerliste dort verlangen, wohin sie zur Pastoration zugewiesen sind.

8 7.

Die Wählerliste ist während einer Woche unter Aufsicht aufzulegen. Ort und Zeit der Auflegung ist durch Berkündung von der Kanzel sowie in der ortsüblichen Beise öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Gemeinde oder Genossenschaft und jeder zur Pastoration Zugewiesene Einsicht nehmen und beim Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand Einsprache erheben.

Die schriftliche Entscheidung ist binnen brei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist dem Einsprecher gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Kirchengemeindebersammlung ober die Genossenschaftsversammlung innerhalb einer Woche zulässig.

Der Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand hat zu beurfunden, daß die vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgesunden hat, sowie daß Einsprachen nicht erhoben wurden oder erledigt sind.

\$ 8.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist.

\$\$ 9-26

wie in I. 2 §§ 6-23.

\$ 27.

Die örtlichen Kosten der Wahl sind von den Kirchengemeinden oder Diasporagenossenschaften zu tragen.

3. Anhang. Statistik zur Wahlkreiseinteilung.

Rahl-	1	2	8	4	5	6	7	8	9	10
Treife	9Roble		Evangelische*)						Durch	e
Schopffeim 19 937 28 19 28 28 20 20 20 20 20 20	STATE OF THE PARTY	Didzefen	einzeln	im ganzen					amifdien	rund
Schopffeim 19 937 28 19 28 28 20 20 20 20 20 20	1	Confiant	13 642		15			1000		
Stread	-									
Bretfurg			31 960		28	1 300				
II.		Müllheim		and the same and					10000	10
December Spans		Freiburg	37 194	119 141	23	105	10,16	14,55	12,355	12
Dornberg 25 950 20 23 23 24 25 950 23 23 23 25 950 24 950 25 950 2	п	(Sumenhingen	28 315		21		ALC:			
Pahr	11.		100000	E 500	20		1			
Markstube									401020	
## Pand 24 757 117 742 14		Rheinbischofsheim	27 643	113 838	22	86	9,70	11,92	10,81	11
## Pand 24 757 117 742 14	TIT	Carleman Stakt	76 964		99			-	2000	
Baden	111.		AND THE PERSON NAMED IN							
IV. Pforzheim-Stadt			The second second	117 742	10000	46	10,04	6,38	8,21	8
Pand 21 282 37 060 120 109 16										
Durlady	IV.						1			
V. Bretten 24 385 19 12 10 10 10 10 10 10 10			The second second	+00 +00	1200	47	10.94	651	8 375	8
Eppingen		Durlady	37 000	120 109	10		10,21	0,01	0,010	
Cppingen 12 844 20 20 11 306 17 85 9,13 11,78 10,455 11 11 306 33 33 47 11,35 6,52 8,935 9 11 12 13 14 14 15 15 15 15 15 15	V.	Bretten	24 385		19					39.8
Wedarbifchofsheim . 11 306 17 85 9,13 11,78 10,455 11 VI. Mannheim			12844		10000				1000	
VI. Mannheim		Oberheidelberg			(ACC 2011)					See !
VI. Mannheim		The state of the s	4000000		The state of the s	OE.	0.19	11.79	10.455	11
VII. Heidelberg		Sinsheim	16 952	107 088	17	- 03	9,13	11,70	10,400	***
VII. Heidelberg	VL	Monnheim	105 885		33					
VII. Heidelberg 44 942 13 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	10200			133 211	14	47	11,35	6,52	8,935	9
Nedargemünd 18 243 20 Mosbach 20 907 22 Nbelsheim 7 259 11 Boxberg 8 162 13 Bertheim 10 594 110 107 10 89 9,38 12,34 10,81 11			-		***					
Mosbach 20 907 22 Nbelsheim 7 259 11 Boxberg 8 162 13 Bertheim 10 594 110 107 10 89 9,38 12,34 10,81 11	VII.						1	1		-38
Abelsheim 7259 Boxberg 8162 Bertheim 10594 1010107 1089 9,38 12,34 10,81 11			70.00		The second of	9 5 5				1 3
Boxberg 8 162 13 89 9,38 12,34 10,81 11 Wertheim							1	1		
Bertheim 10 594 110 107 10 89 9,38 12,34 10,81 11			1 1 1 1 1 1 1 1 1			The same	186	1		
The state of the s					10	89	9,38	12,34	10,81	
TOTAL BOOK STATE OF THE PARTY O				821 236	3	505	70	70	1	70

*) Rach ber Bolfszählung von 1910.

пр=

ige= esort jen

ter ing der

litber ınd md

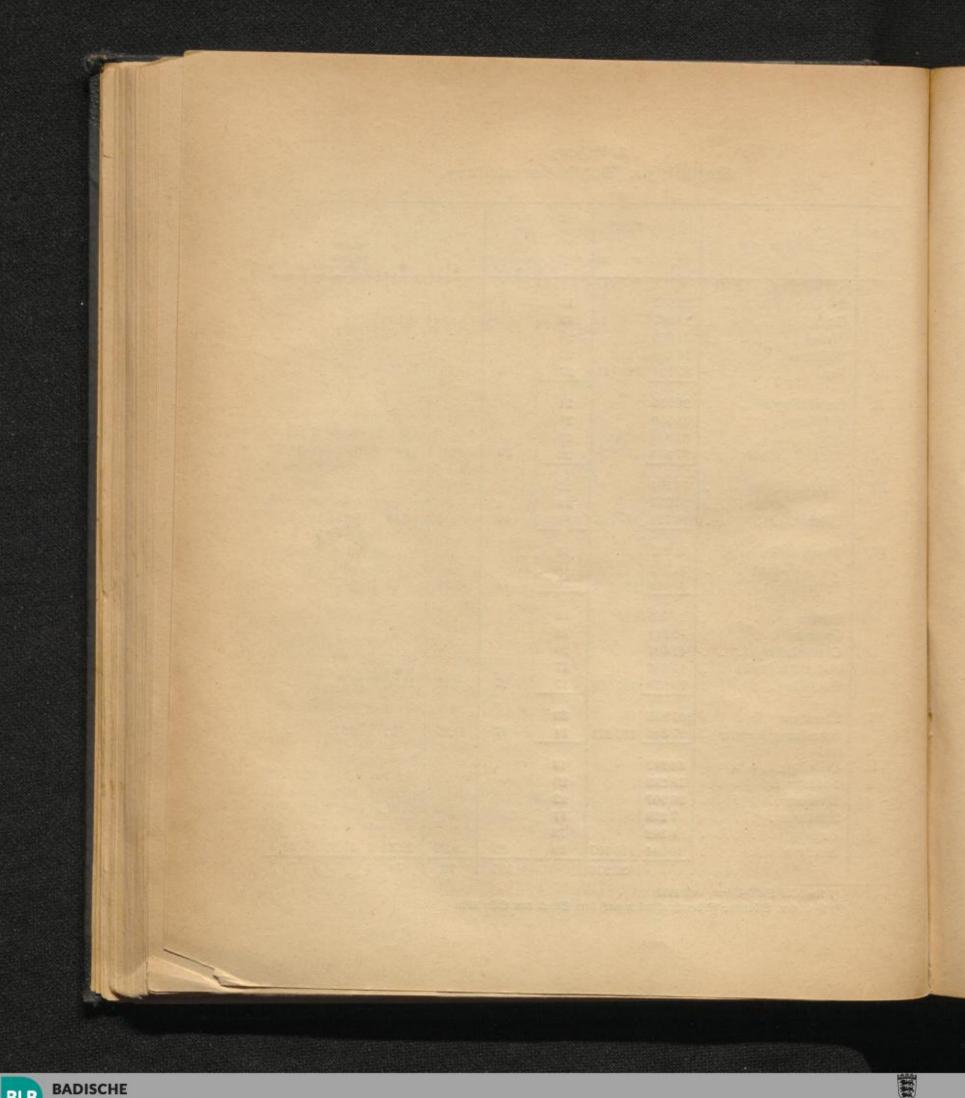
rei in

die en= fig. ınd uf= fo= der

dit be-

nen en

^{**)} Bfarreien, Bifariate, Baftorationsftellen nach bem Stanb bon Ende 1918.



Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generallynode vom Juni 1919.

Die Rückehr der zum Heeresdienst eingezogenen und der freiwillig eingetretenen Geistlichen legte der Kirchenbehörde die Pflicht auf, für deren alsbaldige Unterkunft im heimatlichen Kirchendienst zu sorgen. Durch Entlassung der im Lauf des Kriegs eingestellten Aushilfskräfte, die sich insbesondere aus den Reihen der aus dem Ausland zurückgekehrten Missionare in dankenswerter Beise zur Verfügung gestellt Reihen der aus dem Ausland zurückgekehrten Missionare in dankenswerter Beise zur Verfügung gestellt hatten, sowie durch Enthebung der im Heimatdienst verbliebenen Geistlichen von der Mitversorgung durch den Kriegsdienst verwaister Gemeinden konnte dies im Lauf weniger Bochen, während welcher den Kriegsden Kriegsdienst eine Erholungsurlaub bewilligt wurde, in nicht wenigen Fällen zunächst nur notdürstig geschehen. Die gebotene Rücksicht auf besondere Bedürfnisse und berechtigte Wünsiche mußte häusig zurückgestellt werden angesichts der dringenderen Aufgaben, den aus einem Berussleben voll außerordentzückgestellt werden angesichts der dringenderen Aufgaben, den aus einem Berussleben voll außerordentzückgestellt werden angesichts der dringenderen Aufgaben, den aus einem Berussleben voll außerordentzücker Aufgaben, Anstrengungen und Entbehrungen heimkehrenden Geistlichen überhaupt eine amtliche Bersorgung zu sichern. Daß unter diesen Umständen manche der getroffenen Maßnahmen nur als Notzersorgung zu sichern, war den von vornherein nicht zweiselhaft.

Die größte Schwierigkeit bot die Berwendung der zahlreichen unständigen Geistlichen, welche gleich zu Beginn oder im Lauf des Kriegs sich verheiratet hatten und nun dei der Rückfunft aus dem Feld in Ermanglung einer sesten Lebensstellung und eines eigenen Hausstands genötigt waren von ihrer Familie worläusig getrennt zu bleiben. Dieser Mißtand ist auch jeht noch nicht bestiedigend überwunden und bevorläusig getrennt zu bleiben. Dieser Mißtand ist auch jeht noch nicht bestiedigend überwunden und bevorläusig getrennt zu bleiben. Dieser Mißtande. Dazu kommt, daß durch den so lange währenden Kriegsdienst lastet in gleicher Beise andere Berufsstände. Dazu kommt, daß durch den zu Friedenszeiten der Besih manche der unständigen Geistlichen in ein Lebensalter vorgerückt sind, in dem zu Friedenszeiten der Besih eines Kfarramts längst als eine Selbstverständlichseit galt. Sie dürsen mit Recht erwarten, daß die Seisenss Kfarramts längst als eine Selbstverständlichseit galt. Sie dürsen werigt war. Diesem Zweignen war. Diesem Zweignen war ihnen mit aller Beschleunigung num gewährt, was durch den Krieg ihnen versagt war. Diesem Zweignen das Recht gibt, sollte schon das firchliche Geset vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon das firchliche Geset vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon das firchliche Geset vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon das firchliche Geset vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon das firchliche Geset vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon das schon der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon der Kirchenregierung das Recht gibt, sollte schon der Kirchenregierung das Kecht gibt, sollte schon der Kirchenregierung das Kecht gibt, sollte schon der Kirchenregierung das Kecht gibt, sollte schon der Kirchenregierung der Kirchenregierung das Kecht gibt, sollte schon der Kirche

Der Oberkirchenrat hielt es deshalb in übereinstimmung mit dem Generalspnodalausschuß für seine Pflicht, solchen Geistlichen, die den Anforderungen des Amis nicht mehr voll gewachsen oder infolge

vorgerückten Alters diesem Zeitpunkt nahe gerückt sind, den Eintritt in den Ruhestand zu empfehlen. Da ober dort mag dies als lästiger Druck empfunden werden, allein die Mahnahme bezweckt lediglich das Wohl der Landeskirche und ihrer Diener und darf darum Verständnis und Entgegenkommen für sich erwarten. Daß im ganzen Umfang des staatlichen Beamtenkörpers zum Teil unter drückenderen Bedingungen ein ähnlicher Borgang sich abspielt, ist ein Beweis, daß die Berjüngung der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeitskräfte allenthalben für ein Gebot der Stunde gehalten wird. Inzwischen haben bereits einige Geistliche auf die gegebene Anregung hin ihre Zuruhesehung erbeten und erhalten. Weitere Anregungen sind in Aussicht genommen.

Die Schwierigkeit für die betroffenen Geistlichen, in gegenwärtiger Zeit eine andere Unterkunft zu sinden, kann dadurch gemildert werden, daß für den Eintritt in den Ruhestand ein nicht zu nahe liegender Zeitpunkt gewählt wird. Einem gewichtigern Bedenken gegen die Amtsniederlegung, der damit verbundenen namhasten Einkommensminderung in der Zeit der allgemeinen Tenerung, trug man in der Beise Rechnung, daß denjenigen Geistlichen, welche sich mit ihrer Zuruhesehung innerhalb eines bestimmten Zeitraums einverstanden erklärten, ein Zuschuß zu dem gesehlichen Ruhegehalt von 20 v. H. auf die Dauer von drei Jahren neben den allgemeinen Tenerungsbezügen zugesagt wurde und daß man die gleiche Bergünstigung auch den übrigen Geistlichen zu gewähren beschloß, welche unter denselben Bedingungen demnächst in den Ruheskand treten.

Diese Mahnahme, welche einem augenblicklichen Notstand abzuhelsen sucht und darum nur einmalige Wirkung haben soll, stellt sich als eine provisorische Berfügung im Sinn des § 114 der Kirchenversassung dar, die der Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Generalspnodalausschuß nicht länger verschieben zu dürsen glaubte, und die der nachträglichen Zustimmung der Generalspnode bedarf. Diese Zustimmung wird hiermit erbeten und zugleich die weitere Festsehung beantragt, daß als spätester Zeitpunkt für die Einreichung der Zustimmungserklärung oder des Zuruhesehungsantrags der 1. August 1919 und als spätester Zeitpunkt für die Zuruhesehung der 1. November 1919 zu gelten hat.

